

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1962

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	27. 12. 1961	RdErl. d. Innenministers	
240		Vergabe von Aufträgen an Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe; § 74 des Bundesvertriebenengesetzes	120
20307	19. 12. 1961	Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters	120
203220	15. 11. 1961	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beihilfen für Forstbedienstete zur Beschaffung von Schneeschuhen und zur Haltung von Fahrrädern . .	120
203310	15. 12. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag vom 6. Dezember 1961 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	121
2103	29. 12. 1961	RdErl. d. Innenministers Gesundheitliche Überwachung ausländischer Arbeitskräfte	121
2170	23. 12. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Resolutverfahren; hier: Anfechtung von Entscheidungen der Beschlüssausschüsse durch die Bezirksfürsorgeverbände	125
2432	5. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat	125
78141	28. 12. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Sicherung der Siedlerstellen	125
79031	8. 12. 1961	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut; hier: Herkunftsangaben beim Bezug von Saat- und Pflanzgut	125
8300	5. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Regelungen für die Versorgung von Kriegsoffern im Ausland	126

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Staatskanzlei	
	Personalveränderung	139
	Innenminister	
4. 1. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsches Komitee des Welkinderhilfswerks der Vereinten Nationen . .	139
	Personalveränderungen	139
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 1. 1962	Bek. — 4. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	142

Datum		Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13. 12. 1961	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses für einen Bediensteten der Landeskulturverwaltung	139
	Arbeits- und Sozialminister	
27. 12. 1961	Druckgasverordnung; hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenventils 28,8 Propan DIN 477	140
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
3. 1. 1962	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)	140
	Landschaftsverband Rheinland	
2. 1. 1962	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	141
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1962	141

20021
240

I.

Vergabe von Aufträgen an Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe; § 74 des Bundesvertriebenengesetzes

RdErl. d. Innenministers vom 27. 12. 1961 — III A 1a — 6189 III/61

Nach § 74 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) sind bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bevorzugt zu berücksichtigen. § 4 der hierzu ergangenen Richtlinien vom 31. 3. 1954 (abgedruckt als Anlage 2 zum RdErl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17. 12. 1959 — SMBl. NW. 20021 —) sieht vor, daß auch dann dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden soll, wenn sein Angebot nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot liegt. Auf die RdErl. vom 24. 7. 1956 und 25. 11. 1959 (SMBl. NW. 20021) nehme ich Bezug.

§ 74 des Bundesvertriebenengesetzes ist eine zwingende Vorschrift, die bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand nur einen verhältnismäßig geringen Entscheidungsspielraum läßt. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vor, gegen den die Aufsichtsbehörden u. U. mit den Mitteln der Kommunalaufsicht einzuschreiten haben. Ich weise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf diese Rechtslage besonders hin und bitte die Gemeindeaufsichtsbehörden, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über die bevorzugte Berücksichtigung von Vertriebenen- und Flüchtlingsbetrieben beachtet werden.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und
Gemeindeaufsichtsbehörden

— MBl. NW. 1962 S. 120.

20307

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters

Vom 19. Dezember 1961

II A 1 — 25.125 — 965/61 — — B 1110 — 4114/IV/61

Auf Grund des § 218 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird für den Bereich der Landesverwaltung bestimmt:

Nummer 6 Buchstabe b) der Verwaltungsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters vom 20. Januar 1960 (MBl. NW. S. 275 SMBl. NW. 20307) erhält folgende Fassung:

„b) Als Kriegsdienst sind auch Zeiten einer Kriegsgefangenschaft anzusehen. Zeiten eines Gewahrsams, einer Inter-

nierung oder Verschleppung sind mit Rücksicht auf § 9a Satz 4 des Heimkehrergesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579), wie Zeiten einer Kriegsgefangenschaft zu behandeln; die VV Nr. 4 und 5 zu § 120 LBG gelten auch hier. Als Zeiten des Kriegsdienstes sind ferner die Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung anzusehen, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst, der Kriegsgefangenschaft oder einem Gewahrsam unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1961

Der Finanzminister
In Vertretung:
Geilenbrügge (i. V.)

Der Innenminister
In Vertretung:
Dr. Loschelder

— MBl. NW. 1962 S. 120.

203220

Beihilfen für Forstbedienstete zur Beschaffung von Schneeschuhen und zur Haltung von Fahrrädern

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
v. 15. 11. 1961 — IV D 1 13 — 05

Folgende Staatsbedienstete können Beihilfen zur Beschaffung von Schneeschuhen und Haltung von Fahrrädern oder Mopeds (Fahrrädern mit Hilfsmotor) erhalten:

1. Außerplanmäßige Beamte:

Revierförster z. A.,
Forstwärter z. A.

2. Beamte im Vorbereitungsdienst:

Revierförsteranwärter,
Forstwaranwärter.

3. Angestellte:

Angestellte im Forstbetriebsdienst und in Einzelfällen im Geschäftszimmerdienst der Forstämter.

Die Beihilfen dürfen aus den bei Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel 209 bereitstehenden Haushaltsmitteln nur dann gewährt werden, wenn Sie die Beschaffung und Benutzung von Schneeschuhen oder Fahrrädern im überwiegenden dienstlichen Interesse für notwendig halten.

Die Beschaffungsbeihilfe für Schneeschuhe mit Bindungen und Stöcken wird auf die Hälfte des Kaufpreises bis zum Höchstbetrag von 90 DM festgesetzt. Dem Bediensteten darf eine neue Beihilfe zur Beschaffung von Schneeschuhen frühestens nach vier Jahren gewährt werden.

Die Beihilfe für die Haltung von Fahrrädern und Mopeds wird auf monatlich 5 DM festgesetzt. In keinem Falle darf

neben einer Dienstaufwandsentschädigung eine Beihilfe zur Haltung eines Fahrrades oder Mopeds gezahlt werden.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf u.
Köln

— MBl. NW. 1962 S. 120.

203310

Lohntarifvertrag vom 6. 12. 1961 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 12. 1961 - IV B I 12 - 00.19

Den Lohntarifvertrag vom 6. 12. 1961 gebe ich hiermit bekannt:

Mein Erl. vom 21. 11. 1960 - IV B I - 12 - 00.18 - (SMBL. NW. 203 310) wird hiermit aufgehoben.

Lohntarifvertrag
vom 6. Dezember 1961

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
— einerseits —
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
— andererseits —

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	in Prozenten des Ecklohnes Pf	Lohngebiet	
		S	I
in der Lohngruppe A nach vollendetem			
20. Lebensjahr	90	201	193
18. Lebensjahr	80	178	171
16. Lebensjahr	70	156	150
14. Lebensjahr	60	134	128
in der Lohngruppe B nach vollendetem			
20. Lebensjahr	100	223	214
		(Ecklohn)	
18. Lebensjahr	90	201	193
16. Lebensjahr	85	190	182
14. Lebensjahr	65	145	139

(2) Die Akkordbasis für die Holzwerbung beträgt je Stunde:

in der Lohngruppe A	170	162
in der Lohngruppe B	189	180

Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten ist der Ecklohn.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresende, erstmals zum 31. Dezember 1962, gekündigt werden.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Pfeiffer

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln

— MBl. NW. 1962 S. 121.

2103

Gesundheitliche Überwachung ausländischer Arbeitskräfte

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1961
I C 3 / 13 - 43.234 VI B 2 - 20.0

Die verstärkte Einreise ausländischer Arbeitnehmer in die Bundesrepublik bringt Gefahren gesundheitlicher Art mit sich. Sie sind darin begründet, daß bestimmte Infektionskrankheiten auf Grund klimatischer und sozialhygienischer Gegebenheiten in ihrer Häufigkeit und Verlaufsform nicht in allen Ländern gleichmäßig beurteilt werden. Die in Spanien, Italien, Griechenland und der Türkei von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingesetzten Anwerbungscommissionen untersuchen die ausländischen Bewerber deshalb auch darauf, ob sie an ansteckenden Krankheiten leiden, und weisen sie, wenn dies der Fall ist, zurück. Bei den über die Anwerbungscommissionen gelenkten ausländischen Arbeitnehmern sind dadurch Gefahren gesundheitlicher Art für die deutsche Bevölkerung weitgehend ausgeschaltet.

Es kommen jedoch nicht alle ausländischen Arbeitnehmer über die Anwerbungscommissionen in die Bundesrepublik. Zahlreiche Ausländer reisen auch ohne Mitwirkung der Kommissionen mit Hilfe deutscher Firmen oder bereits in der Bundesrepublik beschäftigter Verwandter und Bekannter ein. Sie überschreiten die Grenze entweder mit ordnungsgemäßem deutschen Sichtvermerk oder als Tourist getarnt. Diese Ausländer unterliegen keiner gesundheitlichen Kontrolle vor ihrer Einreise. Ich ordne daher folgendes an:

1. Spaniern, Italienern, Griechen und Türken, die ohne Mitwirkung der Anwerbungscommissionen in die Bundesrepublik einreisen, um hier als Arbeitnehmer tätig zu werden, darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie vorher eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, daß aus gesundheitlichen Gründen keine Bedenken gegen ihren Aufenthalt bestehen.

Abchnitt B Nr. III „Zu § 2“ Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung (SMBL. NW. 2103) bleibt unberührt.

2. Dem Ausländer steht es frei, einen Arzt für die Untersuchung selbst zu wählen. Im Hinblick auf die Verständigungsschwierigkeiten empfiehlt sich jedoch für die Ausländerbehörden, den Ausländern geeignete, günstig erreichbare Ärzte vorzuschlagen. Eine Liste der Ärzte, die für die Untersuchungen in Betracht kommen, kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und den örtlichen Berufs-Organisationen der Ärzte ohne Schwierigkeiten erstellt werden.

3. Muster der Vordrucke für den Untersuchungsbogen und die Bescheinigung sowie eines Blattes mit den für die Verständigung zwischen Arzt und Patient wichtigsten Redewendungen in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Griechisch sind in der Anlage bekanntgemacht. Die Vordrucke sind — mit einem Doppel des Untersuchungsbogens zu einem Formularsatz vereinigt — dem Ausländer bei seinem Erscheinen auf dem Ausländeramt auszuhändigen.

4. Die Kosten der Untersuchung hat der Ausländer zu bezahlen. In der Regel wird sich der Arbeitgeber bereithalten, ihm die Kosten für die Untersuchung zu erstatten oder selbst unmittelbar zu begleichen. Ist dies nicht der Fall und der Ausländer mittellos, so ist das zuständige Arbeitsamt einzuschalten, das die Untersuchung unter Umständen mit seinen eigenen Ärzten durchführt, wenn dem Ausländer für eine bestimmte Arbeitsstelle und Beschäftigungsart die Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

5. Verweigert der Ausländer die ärztliche Untersuchung, so ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen und der Ausländer notfalls in sein Heimatland abzuschicken.

6. Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß der Ausländer nicht frei von ansteckenden Krankheiten ist, so benachrichtigt der untersuchende Arzt das Gesundheitsamt. Dieses stellt die erforderlichen Ermittlungen an und teilt das Ergebnis, soweit dies unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht zulässig ist, der Ausländerbehörde mit. Bestehen hiernach Bedenken gegen den Aufenthalt des

Anlagen

Ausländers, so ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen und das Arbeitsamt zu unterrichten. In solchen Fällen ist besonders darauf zu achten, daß der kranke Ausländer möglichst unverzüglich das Bundesgebiet verläßt, um eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung zu verhindern.

7. Abgesehen von der Regelung in Nr. 6 übersenden die untersuchenden Ärzte eine Durchschrift jedes Untersuchungsergebnisses dem Gesundheitsamt, das die Ergebnisse sammelt, um den Gesundheitszustand der Ausländer in seinem Bezirk laufend überwachen zu können.

8. Von einer nachträglichen Untersuchung der vor Inkrafttreten dieses Erlasses ungerichtet eingereisten ausländischen Arbeitnehmer ist wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten abzusehen.

An die Regierungspräsidenten,

Ausländerbehörden,

kreisfreien Städte und Landkreise (Gesundheitsämter)

Anlage 1

**Ärztlicher Untersuchungsbefund
zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer**

(Original bleibt bei der untersuchenden Stelle, Durchschrift ist an das zuständige Gesundheitsamt einzusenden.)

I. Personalangaben

Name Vorname

Geboren in am

Ausgewiesen durch Reisepaß Nr. ausgestellt vom

..... am

Aufenthalt während der letzten 3 Monate vor der Einreise

.....

Jetzige Anschrift

.....

II. Ärztlicher Befund

Befund der Atmungsorgane auf Grund einer Röntgenaufnahme:

Sereologische Untersuchung:
(Cardiolipin-Mikro-Flockungstest)

Befund an den Geschlechtsorganen:*)
(nur bei Männern)

Nur bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig werden; Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung der Ausscheidungen:

Sonstige wichtige Befunde:

....., den 19

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Arztes)

*) Falls Ausfluß, mikroskopische Untersuchungen

Anlage 2

**Ärztliche Bescheinigung
zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer**

Personalangaben

Name Vorname

Geboren in am

Ausgewiesen durch Reisepaß Nr. ausgestellt vom

..... am

Aufenthalt während der letzten 3 Monate vor der Einreise

.....

Jetzige Anschrift

.....

Die vorgenannte Person ist von mir heute zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer untersucht worden. Gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestehen keine Bedenken.

....., den

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Arztes)

Anlage 3

Anleitung zur Verständigung mit ausländischen Arbeitnehmern,

die zwecks Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung ärztlich zu untersuchen sind

Aussprache-Erklärung zu Griechisch:
 D) englisch th bei that.
 Th) englisch th bei thing.
 S) immer schiefes, stimmloses s (ss).

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch	Spanisch	Griechisch
I. Personaldaten	I. Personal Details	I. Dates personnelles	I. Generalità	I. Datos personales	I. Προσωπικά στοιχεία
1. Wie heißen Sie? Name? Vorname?	1. What is your name, please? Family name? Christian name?	1. Comment vous appelez-vous? Nom de famille? Prénom?	1. Come si chiama? Nome? Cognome?	1. ¿Cómo se llama Vd.? Nombre? Apellidos?	1. Πως λέγεσθ? Εποώνυμον? Ονόμα?
2. Wo sind Sie geboren?	2. Where are you born?	2. Où êtes vous né?	2. Dove è nato?	2. ¿Dónde ha nacido?	2. Πη γενθήκατε?
3. Wann sind Sie geboren?	3. Tell me your birth-date.	3. Quand êtes vous né?	3. Quando è nato?	3. ¿Cuándo ha nacido?	3. Ποτε γενθήκατε?
4. Geben Sie mir bitte Ihren Paß.	4. Will you let me have your passport, please.	4. Donnez moi votre passeport, s'il vous plaît.	4. Mi dia il passaporto per favore.	4. Su pasaporte, por favor.	4. Μι δίποτε τὸ διαβατήριον σας παρακαλῶ?
5. Wo waren Sie während der letzten 3 Monate?	5. Where have you been during the last three months?	5. Où avez vous été pendant les derniers trois mois?	5. Dove è stato durante gli ultimi tre mesi?	5. ¿Dónde ha estado Vd. los 3 meses últimos?	5. Πού έσαστε τὸς τελευταίους τρεῖς μήνες?
6. Wo wohnen Sie jetzt? Straße?	6. Where do you stay now? Street?	6. Où habitez vous maintenant? Rue?	6. Dove abita adesso? Via?	6. ¿Dónde vive Vd. ahora? Calle?	6. Πού κατοικείτε τώρα? Οδός?
II. Untersuchung	II. Medical Examination	II. Examen médicale	II. Visita	II. Reconocimiento	II. Exetasis
1. Ich muß Sie untersuchen.	1. I have to examine you.	1. Je dois vous examiner.	1. Devo visitar La.	1. Tengo que reconocerle a Vd.	1. Πρέπει να σας εξετάσω.
2. Fühlen Sie sich gesund? krank?	2. Do you feel well? ill?	2. Vous vous sentez bien?	2. Si sente in buona salute? ammalato?	2. Se siente Vd. bien? enfermo?	2. Εσθιαστε ἰίης? άρῶστος?
3. Ich will Ihre Lunge röntgen lassen.	3. I will have your lungs x-rayed.	3. J'arrangerai pour la radio-graphie de vos poumons.	3. Vorrei far fare una radioscopia dei Suoi polmoni.	3. Voy a hacer una radiografía de los pulmones.	3. Θέλω να ακτινογραφήσω τὸς πνεύμονές σας.
4. Machen Sie bitte den Oberkörper frei.	4. Please undress the upper body.	4. Découvrez la partie supérieure, s'il vous plaît.	4. Si metta a petto nudo.	4. Dese descubierta la parte superior del cuerpo.	4. Γδύνητε παρακαλῶ ὄς τι μέση.
5. Zeichen Sie sich bitte aus.	5. Please undress completely.	5. Déshabillez vous, s'il vous plaît.	5. Si spogli, prego.	5. Desnúdese Vd.	5. Γυθνήτε παρακαλῶ τελῶς.
6. Ich will Ihnen Blut abnehmen.	6. I will have to take a sample of your blood.	6. Il faut que je preme un peu de sang.	6. Le prendrò un po' di sangue.	6. Voy a hacer una toma de sangre.	6. Θέλω να σας πάρω ἕνα.
7. Keine Angst, es tut nicht weh.	7. No fear, it won't hurt.	7. N'ayez pas peur, ça ne fait pas mal.	7. Non abbia paura, non fa male.	7. No tenga miedo, no duele.	7. Μι φοβάστε, δεν θα πονέσι.
III. Sonstiges	III. Miscellaneous	III. Divers	III. Altro	III. Varios	III. Diaphora
1. Zeichen Sie sich bitte wieder an.	1. You may dress again, please.	1. Vous pouvez vous habiller, s'il vous plaît.	1. Si rivesta prego.	1. Vístase.	1. Πιθίητε πάλι, παρακαλῶ.
2. Ich gebe Ihnen Ihren Paß zurück.	2. I render you your passport.	2. Voilà votre passeport de retour.	2. Le restituisco il Suo passaporto.	2. Aquí tiene Vd. su pasaporte.	2. Σας επιστρέφο τὸ διαβατήριον σας.
3. Ich geben Ihnen hier eine ärztliche Bescheinigung.	3. Here you have a medical certificate.	3. Ici je vous donne une attestation médicale.	3. Ecco un certificato medico.	3. Aquí tiene Vd. un certificado médico.	3. Σὺς ἔδω ἕδώ μιὰ ἱατρικὴ πιστοπιστὶ.
4. Ich kann Sie nicht verstehen.	4. I cannot understand you.	4. Je ne vous comprends pas.	4. Non La capisco.	4. No puedo entenderle.	4. Δεν σας καταλαβαίνω.
5. Holen Sie bitte einen Kautschaden, der besser Deutsch spricht.	5. Please fetch a comrade who speaks German better.	5. Cherchez un camarade qui parle mieux l'Allemand.	5. Mi porti prego un suo compagno che parli meglio il tedesco.	5. Traiga Vd. un compañero que hable mejor el alemán.	5. Φέρτε μου ἕνα συναδέλφῳ σας, πὺ χειρὶ καλύτερα γερμανικά.
6. Sie müssen sich in ärztliche Behandlung begeben.	6. You will have to undergo a medical treatment.	6. Vous devez subir un traitement médical.	6. Lei deve subire un trattamento medico.	6. Tiene Vd. que someterse a un tratamiento médico.	6. Πρέπει να κάνετε μιὰ θεραπεία στοῖς ἱατρί.

2170

Resolutverfahren;**hier: Anfechtung von Entscheidungen der Beschlüssausschüsse durch die Bezirksfürsorgeverbände**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1961
— IV A 2 — 5002.20

Von einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden wird die Auffassung vertreten, daß Entscheidungen der Beschlüssausschüsse, durch welche einem Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes auf Erlaß eines Resolutbeschlusses nach § 23 Abs. 2 RFV i. V. m. § 30 Pr. AVO zur RFV nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist, von diesem mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können. Zur Begründung wird der in Nr. 28b der Verwaltungsvorschriften des Innenministers zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 28. 11. 1957 (SMBl. NW. 20040) enthaltene Hinweis herangezogen, nach welchem die Gebietskörperschaft gegen rechtswidrige Entscheidungen des Beschlüssausschusses selbständig zu klagen berechtigt ist, sofern sie in eigenen Rechten (z. B. Wasser- und Fischereirecht oder Ersatz von Fürsorgekosten) beeinträchtigt wird.

Soweit die Gebietskörperschaft in fiskalischer Eigenschaft z. B. als Inhaberin von Wasser- und Fischereirechten einer Entscheidung des Beschlüssausschusses unterworfen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, ihr die gleiche Rechtsstellung wie den einzelnen Staatsbürgern zuzuerkennen und damit auch eine Klagebefugnis gegen von ihr nicht gebilligte Entscheidungen des Beschlüssausschusses einzuräumen.

Anders verhält es sich jedoch mit Ansprüchen, die sich aus **hoheitlicher Tätigkeit** ergeben.

In derartigen Fällen halte ich eine Klage gegen den Beschlüssausschuß nur für statthaft, wenn sie im Einzelfall sondergesetzlich zugelassen ist.

Da eine derartige Regelung für den Bereich der öffentlich rechtlichen Erstattungsansprüche nach §§ 25 ff RFV nicht getroffen worden ist, verbietet sich schon aus diesem Grunde eine Klage des Bezirksfürsorgeverbandes gegen den Beschlüssausschuß auf Erlaß oder Abänderung eines Resolutbeschlusses.

Aber auch wenn man von dem in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittenen Erfordernis einer sondergesetzlichen Zulassung absehen wollte, würde die Anrufung des Verwaltungsgerichts in derartigen Fällen keine Aussicht auf Erfolg versprechen, da ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage zu verneinen wäre. Das folgt daraus, daß der Bezirksfürsorgeverband nach § 21a RFV die Möglichkeit hat, Unterhaltsansprüche des Unterstützten gegen Ersatzpflichtige auf sich überzuleiten und im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

Es wird daher für zweckmäßig gehalten, daß die Bezirksfürsorgeverbände ggf. diesen Weg wählen und von Klagen gegen die Beschlüssausschüsse absehen.

Der Innenminister beabsichtigt, Nr. 28b der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes in Kürze entsprechend zu ändern.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise

— MBl. NW. 1962 S. 125.

2432

Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem HausratRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 1. 1962 —
V A 1 — 9064 — 67 — 126 61 —
V B 2 — 9650.3 — 12 — 237

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 8. 1961 (SMBl. NW 2432) wird wie folgt geändert:

1. Zu Abschnitt III, Nr. 3, Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(apl.)“ hinter den Worten „Landeshaushalt — Epl. 06, Kapitel 06 91, Titel 662“ gestrichen.

2. Abschnitt III, Nr. 3, Buchstabe b „Landeshaushalt“ erhält folgende Fassung:

Landeshaushalt — Epl. 06, Kapitel 06 91, Titel 68

„Landesanteil an den Rückzahlungen von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe).“

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1962 S. 125.

78141

Änderung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1673), geändert durch meine RdErl. vom 21. 3. 1961 (MBl. NW. S. 541), 5. 5. 1961 (MBl. NW. S. 854) und 15. 6. 1961 (MBl. NW. S. 1096);**hier: Sicherung der Siedlerstellen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 12. 1961 — V B 539

Durch § 39 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), das am 1. Januar 1962 in Kraft tritt, ist § 35 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31) aufgehoben worden.

Demzufolge verlieren die Bestimmungen der Ziffer 77 und 78 Satz 2 der o. a. Richtlinien, die grundbuchliche Belastung der Siedler- und Anliegersiedlerstellen mit der Verfügungsbeschränkung nach vorgenannter preußischer Gesetzesvorschrift betreffend, mit Wirkung vom 1. 1. 1962 ihre Gültigkeit.

— MBl. NW. 1962 S. 125.

79031

Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut;**hier: Herkunftsangaben beim Bezug von Saat- und Pflanzgut**

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1961 — IV B 1 31 — 72

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 30. 1. 1958 (BAnz. Nr. 23 vom 4. 2. 1958) ist für die in § 2 des F SaatG genannten Baumarten und -gattungen eine begrenzte Anzahl von Herkunftsgebieten ausgeschieden. Es ist dabei darauf Bedacht genommen worden, die Zahl der Herkünfte — im Gegensatz zum Forstlichen Artgesetz von 1934 — möglichst klein zu halten. Die zur Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen bestellten Kontrollbeamten prüfen bei den Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben lediglich die Einhaltung der gesetzlich bestimmten Herkunftsangaben (Herkunftsgebiet, ggf. Höhengürtel). Weitergehende Herkunftsangaben durch Firmen sind nicht amtlich geprüft.

Um aber berechtigten Wünschen des Waldbesitzes nach bestimmten Einzelherkünften Rechnung zu tragen, hat sich eine Anzahl von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben in der „Deutschen Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e. V.“ zusammengeschlossen. Diese Vereinigung wählt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Bundesländer bei den dem Gesetz unterliegenden Baumarten besonders für die Forstwirtschaft wertvolle örtliche Herkünfte innerhalb der gesetzlich festgelegten großen Herkunftsgebiete aus (Sonderherkünfte) und erfaßt bei den dem Gesetz nicht unterliegenden Baumarten für die Nachzucht geeignete Herkünfte. Sie läßt durch ihre Organe diese Provenienzen bei den Mitgliedsfirmen kontrollieren und garantiert die Echtheit der Herkunft.

Danach sind bei forstlichem Saat- und Pflanzgut zu unterscheiden:

1. **Anerkannte Herkünfte**
Sie werden nach den Bestimmungen des F SaatG kontrolliert und stammen aus den durch die o. a. Verordnung ausgeschiedenen Herkunftsgebieten. Sie tragen die gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnungen. (Vgl. hierzu jedoch § 20 F SaatG.)
2. **Nicht anerkanntes Saat- und Pflanzgut** der dem Gesetz nicht unterliegenden Baumarten.
Bei diesem entfallen kontrollierte Herkunftsangaben (vgl. jedoch Ziff. 3b).
3. **Kontrollzeichen-Saat- und -Pflanzgut**, und zwar
 - a) **Sonderherkünfte**, die bei den anerkannten, also dem Gesetz unterliegenden Baumarten hinsichtlich der besonderen Herkunftsangaben zusätzlich von der Deutschen Kontrollvereinigung kontrolliert werden,
 - b) **Herkünfte** der dem Gesetz nicht unterliegenden Baumarten, die allein von der Deutschen Kontrollvereinigung hinsichtlich der Herkunftsangaben kontrolliert werden.

Bei Kontrollzeichen-Saat- und -Pflanzgut sind die genaueren von der Deutschen Kontrollvereinigung vorgeschriebenen Herkunftsangaben zu machen; der Lieferung solchen Saat- und Pflanzgutes muß das Herkunftszeugnis der Deutschen Kontrollvereinigung beigegeben sein.

Andere Herkunftsangaben unterliegen weder der gesetzlichen Kontrolle noch derjenigen durch die Deutsche Kontrollvereinigung.

Für den Bezug von forstlichem Saat- und Pflanzgut durch die staatlichen Forstämter weise ich auf folgendes hin:

1. Es liegt nicht im Sinne des F SaatG, bei den dem Gesetz unterliegenden Baumarten über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Herkunftsangaben zu fordern. Sofern solche Angaben von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben gemacht werden, sind diese nicht als Qualitätsmerkmal zu werten und rechtfertigen keine höheren Preise. Mit näheren Einzelangaben, die als Qualitätsnachweis hinsichtlich der Provenienz zu betrachten sind, wird lediglich Kontrollzeichen-Saat- und -Pflanzgut (Sonderherkünfte) geliefert.
2. Bei eigener Samenernte und Lohnklengung sowie Lohnanzucht bleibt es unbenommen, die Einzelherkunft in der Bezeichnung des Herkunftsgebietes nicht untergehen zu lassen, falls besondere Gründe dafür sprechen.
3. Bei denjenigen Baumarten, die nicht dem Gesetz unterliegen, ist in der Regel nur Kontrollzeichen-Saat- und -Pflanzgut (Herkünfte) zu verwenden. Nur in den Fällen, in denen standörtlich geeignete „Herkünfte“ nicht angeboten werden, bleibt die Verwendung anderen Saat- und Pflanzgutes freigestellt.
4. Bei Fichte sind grundsätzlich nur Pflanzen aus deutschen Herkünften anzukaufen. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich Herkünfte aus süddeutschen Höhenlagen in Nordrhein-Westfalen noch für Standorte eignen, die 300 bis 400 m niedriger liegen als das Ernstegebiet.

— MBl. NW. 1962 S. 125.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);

hier: Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 1. 1962
— II B 2 — 4021 (1:62)

Anlage

Als Anlage gebe ich die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Rundschreiben vom 21. November 1961 — Va 1 — 5190.1.12 — 4813.61 — herausgegebenen Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland auf Grund des Ersten Neuordnungsgesetzes mit der Weisung bekannt, hiernach zu verfahren.

Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Reihe von Bestimmungen alle Versorgungsämter angeht. Insbesondere weise ich die Inlandsversorgungsämter auf die Beachtung der Nummern 12 bis 18, 39 bis 42 und 61 bis 64 der Richtlinien hin. Ergänzend bemerke ich folgendes:

1. **Zu Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 21 der Richtlinien:**
Die Versorgung der hier genannten Kriegsopfer wird auch dann weitergewährt, wenn die Voraussetzung der wirtschaftlichen Notlage nach der Rentenbewilligung wegfällt.
2. **Zu Nr. 20 der Richtlinien:**
Die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 64 Absatz 2 BVG erstreckt sich ferner auf die Fälle, in denen gemäß § 89 BVG ein Härteausgleich gewährt ist.
3. **Zu Nr. 21 der Richtlinien:**
Die Versorgung dieser Kriegsopfer stützt sich auch nach dem Wegzug in das Ausland auf § 7 Absatz 1 Nr. 3 BVG.
4. **Zu Nr. 46 der Richtlinien:**
Nunmehr ist es zulässig, bei der Bewertung der nicht in Geld bestehenden Einkünfte (Wohnung, Kost und andere Sachbezüge) die am Sitz des Auslandsversorgungsamtes maßgebenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen, wenn die Berücksichtigung der landesüblichen Werte zu unbilligen Ergebnissen führt. Das ist besonders dann der Fall, wenn die landesüblichen Werte wesentlich über denen im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes liegen. Diese Vorschrift ist vom 1. 6. 1960 an anzuwenden; in bereits entschiedenen Fällen ist nach § 40 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG) zu verfahren.
5. **Zu Nr. 65 der Richtlinien:**
Die Mitteilung über die Aufnahme der Zahlung durch das Auslandsversorgungsamt ergeht durch Bescheid im Sinne des § 22 VfG.
6. Meinen Erlaß vom 29. 7. 1960 — SMBl. NW. 8300 — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen

**Anlage
zum Erlaß des Arbeits- und Sozialministers
vom 5. 1. 1962 — II B 2 — 4021 (1:62)**

**Regelungen
für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland
auf Grund des Ersten Neuordnungsgesetzes
(Richtlinien)**

Inhalt

- | | |
|---|----------------|
| A. Berechtigte im Ausland (Personenkreis) | Nrn. 1 bis 11 |
| B. Ruhen des Anspruchs auf Versorgung, Nichteintritt und Wegfall des Ruhens | Nrn. 12 bis 22 |
| C. Leistungen | Nrn. 23 bis 59 |
| I. Allgemeines | Nrn. 23 bis 24 |
| II. Heilbehandlung wegen anerkannter Schädigungsfolgen | Nrn. 25 bis 33 |
| III. Zuwendung bei wirtschaftlicher Notlage im Falle von Krankheit | Nrn. 34 bis 38 |
| IV. Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte aus dem Ausland, die sich zeitweise im Inland aufhalten | Nrn. 39 bis 42 |
| V. Kriegsopferfürsorge | Nrn. 43 bis 44 |
| VI. Renten und andere Leistungen nach § 9 Nrn. 3 bis 6 BVG | Nrn. 45 bis 48 |
| VII. Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung | Nrn. 49 bis 51 |
| VIII. Zahlungsweise | Nrn. 52 bis 56 |
| IX. Befriedigung von Ersatzansprüchen | Nrn. 57 bis 59 |
| D. Verfahren | Nrn. 60 bis 98 |
| I. Allgemeines | Nr. 60 |

II. Maßnahmen bei Verlegung des Aufenthalts ins Ausland	Nrn. 61 bis 65
III. Zuständigkeit	Nrn. 66 bis 69
IV. Antragstellung	Nrn. 70 bis 72
V. Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit	Nrn. 73 bis 77
VI. Erstattung von Kosten zur Aufklärung des Sachverhalts	Nrn. 78 bis 84
VII. Nachuntersuchung von Kriegsopfern	Nrn. 85 bis 86
VIII. Form, Zustellung und Berichtigung von Bescheiden	Nrn. 87 bis 91
IX. Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen	Nr. 92
X. Lebensbescheinigungen	Nrn. 93 bis 94
XI. Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren	Nrn. 95 bis 98
E. Übergangs- und Schlußregelungen	Nrn. 99 bis 104

Anlagen

§ 28 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 und Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferfürsorge bei Berechtigten im Ausland	Anlage A (I und II)
Auslandszuständigkeits-Verordnung	Anlage B
Übersicht über die zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden zuständigen Behörden	Anlage C

Die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 werden wie folgt zusammengefaßt:

A. Berechtigte im Ausland (Personenkreis)

1. Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG —) findet nach § 7 Abs. 1 Anwendung auf
 1. Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
 2. Deutsche im Ausland,
 - a) die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland gehabt haben und ihn noch haben, oder
 - b) die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben, jedoch nur nach Maßgabe des § 64,
 3. Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

Nach § 7 Abs. 2 ist ein Anspruch auf Versorgung ausgeschlossen, wenn der Berechtigte aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzt, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.

2. Die Verwaltungsvorschriften zu § 7 BVG lauten:
 1. Wer Deutscher ist, bestimmt Artikel 116 des Grundgesetzes. Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind; hierzu gehören auch Staatenlose.
 2. Für den Wohnsitz gelten §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ständiger Aufenthalt ist der längere Zeit gewählte Ort des tatsächlichen Wohnens oder Sichaufhaltens ohne den Willen, sich an diesem Ort ständig niederzulassen. Als Anhaltspunkt für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt kann die Anmeldung bei der Meldebehörde dienen.

3. Nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist Deutscher, wer
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
 - b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat und dort bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes geblieben ist, auch wenn er dieses Gebiet nach dem 23. Mai 1949 verlassen hat oder künftig verläßt.
4. Zu den Deutschen im Ausland gehört auch, wer nach dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) bzw. vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) deutscher Staatsangehöriger ist und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hat.
5. Der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher schließt eine Versorgung nicht aus.
6. In anderen als den in § 7 BVG bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann nach § 8 BVG mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen Versorgung gewährt werden, außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes jedoch nach Maßgabe des § 64 BVG. Eine allgemeine Zustimmung nach § 8 BVG liegt für folgende Gruppen von Kriegsopfern außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vor:
 - a) Deutsche, die nicht von § 7 BVG erfaßt werden, ehemalige Deutsche und deutsche Volkszugehörige,
 - b) andere Kriegsopfer, welche die übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG erfüllen und als Schwerebeschädigte oder Hinterbliebene auf die Versorgungsleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sind, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb ihres Herkunftslandes haben,
 - c) bestimmte Gruppen ausländischer Kriegsopfer in weitgehendem Umfang als nach Buchst. b,
 - d) bestimmte Gruppen ausländischer Kriegsopfer im Herkunftsland für die Gewährung von Heilbehandlung.

In anderen Fällen ergehen gesonderte Regelungen, soweit sie nicht schon vorliegen.
7. Einzelfälle, in denen die Versagung einer Versorgung eine besondere Härte bedeuten würde, sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit einem begründeten Vorschlag zur Zustimmung zuzuleiten. In solchen Fällen ist den Antragstellern auf Anfrage lediglich mitzuteilen, daß die Akten den zuständigen Stellen zur Entscheidung vorliegen.
8. Für ehemalige Arbeitskräfte ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Fremdarbeiter) außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesversorgungsgesetzes, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, der zugleich eine gesundheitliche Schädigung im Sinne dieses Gesetzes darstellt, sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung leistungspflichtig und zwar auch dann, wenn der Arbeitsunfall zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 8. Mai 1945 eingetreten ist und Versorgungsleistungen bereits gewährt worden sind.
9. Eine Einbeziehung des in Nr. 8 genannten Personenkreises in das Bundesversorgungsgesetz kann auch dann nicht in Betracht kommen, wenn der Träger der Unfallversicherung eine Leistung wegen Versäumnis der Anmeldefrist oder aus einem anderen formalen Grunde abgelehnt hat. Begehrt der Betroffene nach einer solchen Ablehnung seines Antrages durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aus der gleichen Ursache Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, ist unverzüglich ebenfalls ein ablehnender Bescheid zu erteilen. In der Begründung ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Leistungspflicht nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht begründet, weil es sich auch weiterhin um einen Arbeitsunfall handelt. Soweit Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach Ablehnung von Anträgen wegen Fristversäumnis oder aus anderen formalen Gründen die

- Akten von sich aus einem Versorgungsamt zugeleitet haben oder noch zuleiten, sind diese mit der vorstehenden Begründung zurückzugeben.
10. Nach Nr. 9 ist entsprechend zu verfahren, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung das Ruhen der Rente nach § 615 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) festgestellt hat, weil sich der Berechtigte als Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält. In diesen Fällen kann in eine erneute versorgungsrechtliche Prüfung eingetreten werden, wenn der Berechtigte wegen der auf gleicher Ursache beruhenden Schädigungsfolgen bereits Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach früheren deutschen versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat und eine besondere Härte vorliegt. Die Bewilligung einer Versorgung ist mit einem Vorbehalt zu versehen, daß die Leistung mit dem Zeitpunkt endet, von dem an der Anspruch aus der Unfallversicherung nicht mehr ruht. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist von der Bewilligung zu unterrichten und zu bitten, dem Versorgungsamt den etwaigen Eintritt seiner Leistungspflicht mitzuteilen. Das Versorgungsamt fragt in Abständen von etwa zwei Jahren bei dem Träger der Unfallversicherung an, ob seine Leistungspflicht inzwischen gegeben ist.
 11. Stellt sich bei der Prüfung nach Nrn. 8 bis 10 heraus, daß die Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nicht zugleich ein Arbeitsunfall ist, so ist Nr. 6 oder Nr. 7 anzuwenden.
- B. Ruhen des Anspruchs auf Versorgung, Nichteintritt und Wegfall des Ruhens**
12. § 64 Abs. 1 BVG bestimmt:
Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.
 13. Für den Begriff des Wohnsitzes und ständigen Aufenthalts gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 7 BVG (vgl. Nr. 2).
 14. Ein ständiger Aufenthalt im Ausland kann ohne Begründung eines Wohnsitzes angenommen werden, wenn der Aufenthalt über die Dauer eines Jahres hinausgeht und nach seiner Zweckbestimmung nicht angenommen werden kann, daß er zeitlich begrenzt bleiben wird (vgl. auch § 1320 der Reichsversicherungsordnung und § 99 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Fremdentrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960).
 15. Ein ständiger Aufenthalt im Ausland liegt nicht vor
 - a) beim Besuch Angehöriger bis zu einem Jahr; in besonders begründeten Fällen auch über die Dauer eines Jahres hinaus, sofern der Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes nicht aufgegeben wird,
 - b) während der Durchführung eines Heilverfahrens,
 - c) bei dienstlichem Aufenthalt Angehöriger von Heimatbehörden im Ausland, solange die Dienstbezüge durch diese Stellen gezahlt werden,
 - d) bei Schul- oder Berufsausbildung während der Dauer dieser Ausbildung, sofern der Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes aufrechterhalten wird,
 - e) bei Beschäftigung im Ausland auf Grund von Beschäftigungsverträgen mit in- und ausländischen Firmen und Reedereien, sofern der Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes nicht aufgegeben wird.
 16. In den Fällen der Nr. 15 bleibt grundsätzlich das Inlandsversorgungsamt zuständig. Es überweist die Versorgungsbezüge auf ein Inlandskonto oder an einen Bevollmächtigten im Inland. Das Inlandsversorgungsamt gibt die Akten jedoch zur Weiterführung der Zahlung an das Auslandsversorgungsamt ab, wenn
 - a) der Versorgungsberechtigte mitteilt, daß er ständig im Ausland bleiben will,
 - b) die Dauer des Auslandsaufenthalts nach Ablauf eines Jahres noch ungeklärt ist und keine Zweckbestimmung im Sinne der Nr. 15 vorliegt,
 - c) der Berechtigte Einkünfte in ausländischer Währung erzielt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Nr. 15 Buchst. d vorliegen, oder es sich um Minderbeschädigte oder solche Kriegsoffer handelt, die wegen der Höhe ihres Einkommens keine Ausgleichsrente erhalten. In Zweifelsfällen setzt sich das Inlandsversorgungsamt zunächst mit dem Auslandsversorgungsamt in Verbindung, um eine zweckdienliche Regelung zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, ist nach den §§ 3 oder 5 VfG zu verfahren.
 17. Kriegsoffer mit Wohnsitz im Ausland, die sich über eine Dauer von voraussichtlich einem Jahr hinaus im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes aufhalten, erhalten Versorgung wie im Inland wohnende Berechtigte. Zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich sich der Berechtigte aufhält.
 18. Waisen, die bei ihrer versorgungsberechtigten Mutter im Ausland wohnen, sich aber räumlich getrennt von dieser über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus zur Schul- oder Berufsausbildung im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes aufhalten, erhalten Versorgung durch das für den Ort ihrer Schul- oder Berufsausbildung zuständige Inlandsversorgungsamt. Die Gewährung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge (Erziehungsbeihilfe) obliegt dem zuständigen Träger der Kriegsofferfürsorge (vgl. Nr. 43).
 19. § 64 Abs. 2 BVG bestimmt:
Absatz 1 gilt nicht, wenn und solange der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einer Versorgung zustimmt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann seine Zustimmung versagen oder zurücknehmen, wenn eine Gewährung von Versorgung besondere Gründe entgegenstehen (Absatz 1 siehe Nr. 12).
 20. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmt auf Grund der Ermächtigung in § 64 Abs. 2 BVG mit Wirkung vom 1. Juni 1960 allgemein einer Versorgung von Kriegsoffern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland zu, deren Versorgungsberechtigung auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 8 BVG anerkannt worden ist oder anerkannt werden wird. In diesen Fällen tritt kein Ruhen ein. Diese Zustimmung enthielt bisher Nr. 8 des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Juli 1960 — V a 1 — 5190.1.11 — 4012-60 — (BVBl. S. 108 Nr. 31).
 21. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmt auf Grund des § 64 Abs. 2 BVG mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ferner allgemein einer Versorgung solcher Kriegsoffer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG zu, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach Anerkennung der Versorgungsberechtigung aus dem Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes in das Ausland verlegt haben oder verlegen, wenn es sich um Schwerbeschädigte oder Hinterbliebene handelt, die auf die Versorgungsleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sind, es sei denn, daß der Anspruch auf Versorgung nach § 7 Abs. 2 BVG ausgeschlossen ist. Diese Zustimmung enthielt bisher das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Juli 1960 — V a 1 — 5190.1.11 — 4294-60. Die Nrn. 14 bis 16 sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.
 22. Die Zustimmung nach Nrn. 20 und 21 gilt nicht für Fälle, in denen besondere Gründe einer Versorgung entgegenstehen. Solche Gründe bilden vor allem Handlungen, die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind. Das Inlandsversorgungsamt braucht in eine solche Prüfung nicht einzutreten. Auch das Auslandsversorgungsamt braucht diese Frage nur zu prüfen, wenn ausreichende Anhaltspunkte vorliegen. Ist dies der Fall, sind die Akten dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Erteilung eines Ruhensbescheides zuzuleiten. Sollten in Einzelfällen Anhaltspunkte nach Aufnahme der Zahlung bekannt werden, sind die Versorgungsunterlagen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Entscheidung über die Zurücknahme der Zustimmung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 BVG vorzulegen.

C. Leistungen**I. Allgemeines**

23. Auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes stehen den Versorgungsberechtigten im Ausland alle gesetzlichen Leistungen zu, soweit das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt. Für Berechtigte im Ausland gilt daher das Bundesversorgungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung mit seinen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rundschreiben, soweit nicht für bestimmte Gruppen von Kriegsoffizieren Sonderregelungen bestehen (z. B. bei deutschen Kriegsoffizieren in der Republik Österreich hinsichtlich der Heilbehandlung).
24. Besondere Vorschriften für Berechtigte im Ausland enthält § 64 Abs. 3 BVG. Er lautet:
Wird Versorgung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt, gilt folgendes:
1. Beschädigte können Ersatz der nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten erhalten, die ihnen durch eine wegen der Folgen einer Schädigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes selbst durchgeführten ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung, Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, Zahnersatz, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln entstanden sind. Übersteigen die baren Auslagen hierfür die Kosten entsprechender Heilbehandlungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf der zu erstattende Betrag die zweifache Summe dieser Kosten nicht übersteigen; jedoch kann darüber hinaus in besonders begründeten Einzelfällen ein Zuschuß gewährt werden. Die Kosten für Arznei und andere Heilmittel können in voller Höhe erstattet werden.
 2. Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Versehrenleibesübungen, Krankenbehandlung, Einkommensausgleich und Kapitalabfindungen werden nicht gewährt. Soweit hierdurch im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage entsteht, kann eine Zuwendung bis zur Höhe der Leistung gegeben werden, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte; das gilt nicht für den Ausschluß von Kapitalabfindungen.
 3. Die Zahlung der Versorgungsbezüge richtet sich nach den devisarechtlichen Vorschriften.
 4. Können dem Berechtigten die nach diesem Gesetz stehenden Leistungen nicht zugeführt werden, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Ersatzleistungen gewähren oder zulassen. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nicht.
- II. Heilbehandlung wegen anerkannter Schädigungsfolgen**
25. § 64 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BVG sichert dem Beschädigten gesetzlich eine Heilbehandlung für seine Schädigungsfolgen auch im Ausland zu. Der Ersatz der nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten einer selbst durchgeführten Heilbehandlung ist grundsätzlich nicht zu versagen, wenn eine Zustimmung zur Versorgung nach § 64 Abs. 2 BVG vorliegt.
26. Soweit die orthopädische Versorgung im Ausland von dem Beschädigten selbst durchgeführt wird, ist die Mitwirkung der etwa im Ausland vorhandenen Versicherungsträger oder anderer geeigneter amtlicher Stellen (Kriegsopferversorgung) anzustreben. Werden Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel ins Ausland versandt oder von dem Beschädigten selbst aus dem Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes in sein Aufenthaltsland mitgenommen, so sind die anfallenden Zollgebühren zu erstatten. Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Heilstättenbehandlungen und Badekuren für Beschädigte, die bis zu etwa 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt wohnen, sollen tunlich im Bundesgebiet durchgeführt werden: § 24 BVG gilt sinngemäß.
27. Kostenersatz für Badekuren kann nur gewährt werden, wenn die Badekur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung durchgeführt worden ist.
28. Als Kosten entsprechender Heilbehandlungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes im Sinne des § 64 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 BVG sind anzusehen:
- a) Bei ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung und bei Zahnersatz die Kosten in Höhe der Sätze des Ärztlichen und Zahnärztlichen Bundestarifs für das Versorgungswesen;
 - b) bei Krankenhausbehandlung die Kosten, die entstanden wären, wenn die Allgemeine Ortskrankenkasse am Sitz des zuständigen Versorgungsamts die Behandlung in einer entsprechenden Anstalt im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt hätte;
 - c) bei Heilstättenbehandlung die Kosten, die entstanden wären, wenn die Behandlung in einer versorgungseigenen Anstalt oder in einer dieser entsprechenden Vertragsanstalt im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt worden wäre;
 - d) bei Badekuren die Kosten, die entstanden wären, wenn die Behandlung in einer versorgungseigenen oder in einer entsprechenden Vertragsanstalt im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt worden wäre;
 - e) bei Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln durch den Beschädigten selbst die gegebenenfalls in besonderen Regelungen festgesetzten Kosten.
29. Die Höhe des in § 64 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BVG vorgesehenen Zuschusses richtet sich nach dem Einzelfall. Seine Höhe hängt in erster Linie von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kriegsbeschädigten ab. Ein besonders begründeter Fall kann aber auch vorliegen, wenn sich der Beschädigte einer ärztlichen Spezialbehandlung unterzogen hat, deren Notwendigkeit versorgungsärztlich anerkannt wird. Die oberste Grenze des Zuschusses bildet der Unterschied zwischen der zweifachen Summe der Inlandkosten und den notwendigen und angemessenen Kosten im Aufenthaltsland.
30. Der Ersatz der Kosten für notwendige Reisen und entgangenen Arbeitsverdienst aus Anlaß der Heilbehandlung richtet sich nach § 24 BVG.
31. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz BVG kann eine Versicherung des Versorgungsberechtigten als Nachweis angesehen werden, wenn ein anderer Nachweis wegen der Verhältnisse des Aufenthaltslandes nicht möglich oder mit nicht zumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 10 zu § 20 BVG (Berücksichtigung des Rabatts der Apotheken und anderer Lieferanten) greift bei einer selbst durchgeführten Heilbehandlung nicht Platz.
32. Etwaige versicherungsrechtliche Ansprüche gegen einen gesetzlichen oder privaten Versicherungsträger im Aufenthaltsland gehen vor. Diese Leistungen sind von den Berechtigten voll in Anspruch zu nehmen. Sie sind beim Kostenersatz und bei der Gewährung eines Zuschusses (§ 64 Abs. 3 Nr. 1 BVG) zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der ersatzfähigen Beträge sind die nachgewiesenen Gesamtkosten zunächst um die von etwaigen Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes übernommenen Beträge zu mindern und erst dann dem zweifachen Betrag der Gesamtkosten, die im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes entstanden wären, gegenüberzustellen. Bei der Bemessung des Zuschusses ist entsprechend zu verfahren.
33. In den zu erteilenden Bescheiden, Benachrichtigungen und gegebenenfalls durch Merkblätter sind die Berechtigten darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Leistungen nach § 64 Abs. 3 BVG, deren Anmeldung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 BVG an keine Frist gebunden ist, im eigenen Interesse und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres gestellt werden sollten. Der Ablauf der Verjährungsfrist ist gegebenenfalls zu beachten.

III. Zuwendung bei wirtschaftlicher Notlage im Falle von Krankheit

34. Die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BVG sind erfüllt, wenn ein Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Vorschrift ist auch auf Personen anzuwenden, die nach den einschlägigen Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst Heilbehandlung wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstes oder Ersatzdienstes entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Ersatzdienstbeschädigung ist, erhalten würden.
35. Für die Anwendung des § 64 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BVG kommt es nur darauf an, daß im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage vorliegt. Diese Frage wird sich vielfach erst nach Abschluß der Behandlung und auch stets nach den Verhältnissen des Einzelfalles im Ausland beurteilen lassen. Die sie begründenden Tatsachen sind in einer kurzen Aktenverfügung festzuhalten. Mit der Beurteilung braucht nicht bis zum Abschluß der Behandlung abgewartet zu werden. Eine wirtschaftliche Notlage kann zum Beispiel schon bei Beginn einer schweren Erkrankung oder durch die Vorbereitungen für einen längeren Krankenhausaufenthalt entstehen oder auf dem Zusammentreffen mehrerer Erkrankungen in der Familie bzw. dem Aufeinanderfolgen mehrerer Einzelerkrankungen beruhen. Eine schon bei Beginn einer schweren Erkrankung oder durch die Vorbereitungen für einen längeren Krankenhausaufenthalt entstehende wirtschaftliche Notlage kann eintreten durch:
- a) Verdienstausschlag und damit verbundene Unerfüllbarkeit eingegangener Zahlungsverpflichtungen und sonstiger Verbindlichkeiten,
 - b) Vorschußzahlungen auf die in Verbindung mit der Erkrankung zu erwartenden Kosten, insbesondere Krankenhauskosten,
 - c) Sicherstellen des Unterhalts von Familienangehörigen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensverhältnisse im Ausland,
 - d) Kostenaufbringung für die Bewahrung von Familienangehörigen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen,
 - e) Anschaffung von Wäsche usw.
36. Bei Berücksichtigung der Kosten für Arznei und andere Heilmittel sind § 64 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz BVG und Nr. 31 entsprechend anzuwenden.
37. Die Zuwendung kann einmalig oder für eine begrenzte Zeit laufend gewährt werden. Höchstgrenze ist jeweils die Leistung, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes schlechthin erhalten könnte. Nr. 32 ist anzuwenden.
38. Der Zuschuß (Nr. 29) und die Zuwendung (Nrn. 34 bis 37) sind bei Kapitel 1110 Titel 303 des Bundeshaushalts zu verbuchen.

IV. Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte aus dem Ausland, die sich zeitweise im Inland aufhalten

39. Berechtigte, die sich vorübergehend im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes (Inland) aufhalten, können bei Vorlage des Bescheides Sachleistungen der Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechtigten im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes sowie Zuwendungen bis zur Höhe des Einkommensausgleichs (§ 17 BVG) nach Maßgabe des § 64 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BVG erhalten. Sie wenden sich an die dem Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes zunächst gelegene Stelle (bei ambulanter Heil- und Krankenbehandlung sowie Krankenhausbehandlung, die von den Krankenkassen durchzuführen ist, an die Allgemeine Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse; bei orthopädischer Versorgung an die Orthopädische Versorgungsstelle; bei Zahnersatz, Krankenhausbehandlung für tuberkulöse Erkrankte, Badekuren und Heilstättenbehandlung an das nächstgelegene Versorgungsamt und wegen Gewährung oder Weitergewährung einer Zuwendung im Sinne des § 64 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BVG an das zuständige Auslandsversorgungsamt).
40. Wohnt ein Versorgungsberechtigter im Ausland und ist er als Grenzgänger im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes krankenpflichtversichert, ist der Einkommensausgleich gemäß § 17 BVG zu gewähren. Die §§ 19 und 20 BVG sind anzuwenden. Zuständig bleibt das Auslandsversorgungsamt, welches das Inlandsversorgungsamt gegebenenfalls im Wege der Amtshilfe einschaltet.
41. Werden Leistungen beantragt, die nach § 14 Abs. 1 BVG von den Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung zu gewähren sind, so ist zur Vermeidung einer Doppelversorgung vor der Bewilligung die für den Beschädigten zuständige Auslandsversorgungsstelle (Versorgungsamt oder Orthopädische Versorgungsstelle) — gegebenenfalls telegrafisch — und in Fällen, in denen unverzüglich geholfen werden muß, fernmündlich zu beteiligen. Letztere ist auch von den durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
42. Berechtigte, die nicht mehr oder noch nicht im Besitz eines Bescheides sind, müssen sich zunächst an das für ihren ausländischen Wohnsitz zuständige Versorgungsamt wenden.

V. Kriegsofferversorgung

43. Zur Gewährung von Leistungen der Kriegsofferversorgung wird auf Anlage A verwiesen, in der § 28 der Verordnung zur Kriegsofferversorgung vom 30. Mai 1961 (BVBl. I S. 653) und eine Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsofferversorgung wiedergegeben sind. Einzelheiten zur Durchführung für Berechtigte im Ausland regelt der Bundesminister des Innern. Anl.
44. Die Kriegsofferversorgung für dänische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit richtet sich nach der für diesen Personenkreis getroffenen besonderen Regelung des Bundesministers des Innern.

VI. Renten und andere Leistungen nach § 9 Nrn. 3 bis 6 BVG

45. Bei der Bemessung des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 4 BVG) können die vom Statistischen Bundesamt für das jeweilige Aufenthaltsland ermittelten Durchschnittsergebnisse zugrunde gelegt werden. Entsprechendes gilt bei der Festsetzung der Erhöhung zur vollen Ausgleichsrente für Witwen (§ 41 Abs. 3 BVG).
46. Bei der Bemessung der Ausgleichs- und Elternrente sind zur Berechnung des anzurechnenden Einkommens das im Aufenthaltsland erzielte Bruttoeinkommen und die dort gesetzlich geltenden Abzüge (gegebenenfalls auch tarifvertragliche oder freiwillige Aufwendungen für Krankenversicherungen, wenn der Berechtigte von Beitragsleistungen zu gesetzlichen Pflichtversicherungen, die der deutschen Sozialversicherung entsprechen, befreit ist, oder Versicherungen dieser Art in dem betreffenden Aufenthaltsland nicht vorhanden sind, und Beiträge zu Pensionskassen und ähnlichen Einrichtungen im Aufenthaltsland) zunächst valutarisch in Deutsche Mark umzurechnen. Soweit für die Umrechnung amtlich notierte Börsenkurse oder von der Deutschen Bundesbank festgesetzte Umrechnungssätze nicht bekannt sind, sind sie bei der nächstgelegenen Außenhandelsbank zu erfragen. Soweit es sich um eine Währung handelt, für die im Bundesgebiet weder ein Börsenkurs notiert wird noch ein Umrechnungssatz festgesetzt ist, kann sie auf Grund ihrer Notierung an ausländischen Börsenplätzen in Deutsche Mark umgerechnet werden. Bei der Bewertung von Einkünften im Aufenthaltsland, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und andere Sachbezüge), ist der valutarische Umrechnungsbetrag der landesüblichen Werte in Deutscher Mark zugrunde zu legen. Führt dies zu unbilligen Ergebnissen, sind die am Sitz des Auslandsversorgungsamtes maßgebenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen.
47. Als Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen im Sinne der §§ 33b Abs. 4 Buchst. a und 41a Abs. 2 BVG sind das auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Aufenthaltslandes gezahlte Kindergeld oder diesem ähnliche Leistungen anzurechnen. Das für eine Waise als erstes oder zweites Kind gezahlte ausländische Kindergeld ist nur dann als Einkommen der Waise anzusehen, wenn diese auch den Anspruch auf das Kindergeld hat.

48. Soweit das Bundesversorgungsgesetz auf andere Leistungsträger oder andere gesetzliche Vorschriften verweist, handelt es sich um Leistungsträger oder andere gesetzliche Vorschriften im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes. Leistungen nach ausländischen gesetzlichen Vorschriften, die denen nach dem Bundesversorgungsgesetz vergleichbar sind, werden entsprechend berücksichtigt.

VII. Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

49. Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§§ 60 bis 63), soweit diese Regelungen nichts anderes vorsehen.
50. Bei Berechtigten nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG, die vor dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes unter § 8 BVG gefallen sind, beginnt die Versorgung bei erstmaliger Bewilligung frühestens am 1. Juni 1960.
51. Bei Berechtigten nach § 8 BVG beginnt die Versorgung bei erstmaliger Bewilligung mit dem Antragsmonat, frühestens jedoch ein Jahr rückwirkend vom Monat der Bescheiderteilung an. War der Lebensunterhalt in der rückliegenden Zeit durch Leistungen in- oder ausländischer Fürsorgebehörden und -einrichtungen im wesentlichen sichergestellt, beginnt die Zahlung erst mit dem Monat der Bescheiderteilung.

VIII. Zahlungsweise

52. Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz können nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften über den allgemeinen Zahlungsverkehr und den Postzahlungsverkehr mit dem Ausland auf dem Bank- oder Postwege in das betreffende Aufenthaltsland, auf ein Konto des Berechtigten im Inland oder an einen Dritten im Inland überwiesen werden.
53. Die Überweisung von Leistungen auf dem Postwege richtet sich nach der Bekanntmachung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über den Postzahlungsverkehr mit dem Ausland vom 1. September 1961 (Bundesanzeiger Nr. 174 vom 9. September 1961) und den hierzu ergehenden Änderungen und Ergänzungen, die jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegeben und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht werden. Auf die bisher im Bundesversorgungsblatt veröffentlichten Rundschreiben und Hinweise des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Postzahlungsverkehr wird hingewiesen.
54. Soweit in Fällen der Nrn. 26 letzter Satz und 84 Reisekosten und Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst den Berechtigten von der beanspruchten Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung nicht in D-Mark gezahlt worden sind, ist deren Zahlung wie die der Versorgungsbezüge zulässig und durch das zuständige Auslandsversorgungsamt zu veranlassen.
55. Versorgungsbezüge für Waisen können schon vor Bestellung eines etwa erforderlichen Vormundes an andere Personen gezahlt werden, wenn diese nach Auffassung der deutschen Auslandsvertretungen Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung dieser Bezüge bieten.
56. Wenn sich ein Versorgungsberechtigter vorübergehend im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes aufhält, so sind ihm auf Antrag die Versorgungsbezüge durch das Auslandsversorgungsamt im Inland zu zahlen.

IX. Befriedigung von Ersatzansprüchen

57. In den Anträgen ist anzugeben, ob zur Zeit durch in- oder ausländische Fürsorgebehörden oder private ausländische Fürsorgeeinrichtungen laufende geldliche Unterstützungen gewährt werden. Wird Fürsorgeunterstützung bezogen, so haben die Auslandsversorgungsämter zur Vermeidung von Doppelleistungen den Beginn der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge mit den in- oder ausländischen Fürsorgebehörden oder privaten ausländischen Fürsorgeeinrichtungen zu vereinbaren und gegebenenfalls den Nachzahlungsbetrag zur Befriedigung

von Ersatzansprüchen dieser Fürsorgebehörden und -einrichtungen zunächst einzubehalten. Erstattungsanträgen dieser Stellen ist zu entsprechen, auch wenn kein Fürsorgeabkommen mit dem betreffenden Staat besteht. Zur Zeit sind Fürsorgeabkommen in Kraft mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz. Falls kein Abkommen besteht, ist zunächst mit der zuständigen Auslandsvertretung Fühlung aufzunehmen. Ersatzansprüche privater ausländischer Fürsorgeeinrichtungen können nur nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 und 4 BVG befriedigt werden. Deutsche Fürsorgebehörden, die Heilbehandlungskosten übernommen haben, erhalten Ersatz wie der Beschädigte, jedoch nicht über den zweifachen Inlandssatz hinaus (vgl. Nr. 24 ff.).

58. Der Schriftverkehr der Versorgungsämter mit den ausländischen Fürsorgebehörden und -einrichtungen ist über die deutschen Auslandsvertretungen zu leiten.
59. Haben die deutschen Auslandsvertretungen in Einzelfällen von Kriegsoffern aus Gründen der Dringlichkeit Unterstützungen nach § 26 des Konsulargesetzes gewährt, sind sie auf Antrag aus den der Kriegsoferversorgung zur Verfügung stehenden Unterstützungsmitteln zu erstatten, soweit eine Unterstützung nach den jeweils geltenden Unterstützungsrichtlinien in Betracht kommen würde. Die Berechtigten sind von der Bewilligung einer einmaligen Unterstützung und deren Erstattung an das Auswärtige Amt formlos zu benachrichtigen. Nr. 83 Satz 2 gilt entsprechend.

D. Verfahren

I. Allgemeines

60. Für die Versorgung von Kriegsoffern im Ausland gelten das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VfG) vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) in seiner jeweiligen Fassung nebst Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Rundschreiben verfahrensrechtlicher Art erstrecken sich grundsätzlich auch auf die Versorgung von Kriegsoffern im Ausland, soweit diese besonderen Regelungen nichts Abweichendes vorsehen.

II. Maßnahmen bei Verlegung des Aufenthalts ins Ausland

61. Das zuständige Inlandsversorgungsamt gibt dem Berechtigten auf Anfrage Auskunft über alle versorgungsrechtlichen Fragen, die sich aus einer Verlegung des Wohnsitzes, des vorübergehenden oder ständigen Aufenthalts ins Ausland ergeben. Die Auskunft kann durch Übersendung eines Merkblattes geschehen.
62. Sofern eine Nachuntersuchung innerhalb von sechs Monaten nach der beabsichtigten Verlegung des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts ins Ausland erforderlich wird, ist diese tunlich noch im Inland durchzuführen.
63. Verlegt ein Versorgungsberechtigter, dessen Versorgung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 64 Abs. 2 BVG zugestimmt hat (vgl. Nr. 20), künftig seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, sind die Akten gemäß § 4 VfG und den Verwaltungsvorschriften hierzu nach Vervollständigung und nach Einstellung der Zahlung ohne Erteilung eines Ruhensbescheides an das zuständige Auslandsversorgungsamt abzugeben, das die Zahlung aufnimmt, sobald die neue Anschrift des Berechtigten bekannt ist. Der Feststellungszeitraum im Sinne des § 60 a BVG endet in diesen Fällen mit dem Monat der Auswanderung.
64. Verlegt ein Versorgungsberechtigter im Sinne der Nr. 21 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, so stellt das Inlandsversorgungsamt die Zahlung der Versorgungsbezüge ein und überläßt die etwaige Erteilung eines Ruhensbescheides dem Auslandsversorgungsamt.
65. Die Aufnahme der Zahlung durch das Auslandsversorgungsamt wird dem Berechtigten mitgeteilt.

III. Zuständigkeit

- Anlage B 66. Die Zuständigkeit richtet sich nach der in der Anlage B abgedruckten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) vom 4. November 1955 (BGBl. I S. 726).
67. § 4 der Auslandszuständigkeits-VO ist sinngemäß auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen das Verfahren nach Maßgabe dieser Regelungen noch nicht abgeschlossen ist.
68. Auf Grund der Auslandszuständigkeits-VO ist die Zuständigkeit der Auslandsversorgungsämter auch in solchen Fällen gegeben, in denen nach dem Verzug des Berechtigten ins Ausland eine Versorgungsangelegenheit noch nicht abgeschlossen ist. Hierzu ist auch ein noch schwebendes Einziehungsverfahren auf Grund des § 47 VfG zu rechnen. Voraussetzung ist allerdings, daß nicht schon nach dem Akteninhalt eine Entscheidung im Sinne des § 47 Abs. 4 oder Abs. 7 VfG getroffen werden kann. Sind hierüber zunächst noch Ermittlungen anzustellen, erscheinen die Auslandsversorgungsämter hierfür auf Grund ihrer Erfahrungen im Verkehr mit den deutschen Auslandsvertretungen und ihrer Vertrautheit mit den Verhältnissen des Aufenthaltslandes besser geeignet als die Inlandsversorgungsämter.
69. Die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung sind berechtigt, mit den Antragstellern, den Trägern und Dienststellen der ausländischen Kriegsopferversorgung und den Trägern der ausländischen Sozialversicherung unmittelbar Schriftwechsel zu führen.

IV. Antragstellung

70. Soweit im Aufenthaltsland des Berechtigten deutsche Auslandsvertretungen oder geeignete andere Verbindungsstellen bestehen, sind Anträge auf Gewährung von Versorgungsleistungen an die für den Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle zu richten, die sie unmittelbar an die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung (Versorgungsamt oder Orthopädische Versorgungsstelle) weiterleitet. In Fällen, in denen der Antragsteller nach der Bonner Vereinbarung vom 2. September 1952 — vom 1. Juni 1962 an nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) — unterstützt wird oder unterstützt worden ist, ist der betreffende Landesfürsorgeverband bzw. Träger der Sozialhilfe von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle über die Antragstellung zu unterrichten.
71. In Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland noch keine Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle hat, behält sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Bezeichnung einer geeigneten Verbindungsstelle im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt vor. Sollte eine geeignete Verbindungsstelle nicht benannt werden können, so sind die Anträge auf Versorgung von der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung dennoch abschließend zu bearbeiten. In derartigen Fällen sind soweit wie möglich Behörden oder sonstige geeignete Stellen des Aufenthaltslandes oder gegebenenfalls das Deutsche Rote Kreuz einzuschalten. Zur Aufklärung des Sachverhalts können auch beweiskräftige Unterlagen und Bescheinigungen von Behörden und sonstigen Stellen des Aufenthaltslandes dienen.
72. Alle im Ausland erzielten Bruttoeinkünfte in Geld und Sachbezüge (einschließlich Wohnung und Kost) — letztere in den landesüblichen Werten — sind in der Währung des Aufenthaltslandes, alle im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes erzielten Einkünfte in Deutscher Mark anzugeben, gleichviel, ob letztere ins Ausland transferiert oder auf ein Konto im Inland gezahlt werden. Falls kein Nachweis erbracht werden kann, ist die Glaubhaftigkeit der Angaben über die im Ausland erzielten Einkünfte von den deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen zu bescheinigen. Als Nachweis der Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dienen die Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, die auch die im Aufenthaltsland gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen oder sonstigen Abzüge enthalten müssen. Als Nach-

weis der Höhe des Einkommens aus Haus- und Grundbesitz, Land- und Forstwirtschaft, gewerblicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit können die Bescheinigungen der Behörden des Aufenthaltslandes dienen.

V. Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit

73. Bei Versorgungsberechtigten, die vor Verlegung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts ins Ausland schon Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten haben, kann die Prüfung der Staatsangehörigkeit grundsätzlich unterbleiben. Deutschen Versorgungsberechtigten ist jedoch aufzugeben, einen etwaigen späteren Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anzuzeigen. Die Erfüllung der Anzeigepflicht ist bei der Auswertung der Jahresbescheinigungen zu überwachen.
74. Bei Kriegsopfern, für die § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG maßgebend sein könnte, ist zu prüfen, ob sie Deutsche sind. Für die Prüfung im Rahmen der Kriegsopferversorgung genügt grundsätzlich jede beweiskräftige Unterlage, aus der die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher entnommen werden kann, insbesondere eine Bescheinigung der deutschen Auslandsvertretung. Wird keine noch gültige Staatsangehörigkeitsurkunde oder keine Bescheinigung der Staatsangehörigkeitsbehörde über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher vorgelegt, so soll binnen eines Jahres ein entsprechender Nachweis geführt werden. Das Bundesverwaltungsamt wird in diesen Fällen, soweit nicht die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder zuständig sind, eine Bescheinigung darüber ausstellen, daß der Antragsteller Deutscher ist. Die Auslandsversorgungsämter brauchen auf der Vorlage eines Heimatscheines nicht zu bestehen.
75. Bestehen im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände Zweifel an der Eigenschaft als Deutscher, ist dieser Nachweis vor der Anerkennung der Versorgungsberechtigung zu führen. Bereitet dies Schwierigkeiten, kann gegebenenfalls zunächst Nr. 6 angewendet werden.
76. Der Antrag auf Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde bzw. einer Bescheinigung im Sinne der Nr. 74 muß den Hinweis enthalten, daß die Urkunde oder die Bescheinigung für Zwecke der Kriegsopferversorgung benötigt wird. Er ist an die für den Aufenthalt des Antragstellers zuständige deutsche Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle zu richten; sie leitet ihn an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde weiter. Diese ist gehalten, die nach § 34 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung kostenfrei zu erteilende Urkunde oder amtliche Bescheinigung mit dem Vermerk „Nur zur Vorlage beim Versorgungsamt“ zu versehen und der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung unmittelbar zu übersenden.
77. Örtlich zuständig ist die Staatsangehörigkeitsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten dauernden Aufenthalt hatte. Hat er selbst nie dauernden Aufenthalt im Inland gehabt, so kann er sich nach seiner Wahl an die Staatsangehörigkeitsbehörde wenden, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat. Ist nach dem Gesagten keine der Staatsangehörigkeitsbehörden der Bundesländer einschließlich Berlin zuständig, so ist der Antrag an das Bundesverwaltungsamt in Köln zu richten. Welche Behörde sachlich zuständig ist, ergibt sich aus der Anlage C. Anla

VI. Erstattung von Kosten zur Aufklärung des Sachverhalts

78. Soweit bei der Feststellung von Versorgungsansprüchen oder bei Beurteilung von Erstattungsanträgen Berechtigter im Falle selbst durchgeführter Heilbehandlung einschließlich orthopädischer Versorgung und aus sonstigen Anlässen auf Weisung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung die gutachtliche Mitwirkung der Vertrauensärzte der deutschen Auslandsvertretungen in Betracht kommt, gelten für die Erstattung der ärztlichen Leistungen die für die Behörden des jeweiligen Aufenthaltslandes üblichen Honorarsätze.

79. Sind aus den unter Nr. 78 aufgeführten Anlässen auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung Reisen der Vertrauensärzte auszuführen, so werden die Kosten hierfür nach den von den Behörden der Kriegsopferversorgung des betreffenden Landes aus gleichem Anlaß zu vergütenden Sätzen oder, wo solche nicht festgesetzt sind, nach landesüblichen und angemessenen Sätzen erstattet.
80. Sind aus den unter Nr. 78 aufgeführten Anlässen auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung Reisen der Berechtigten auszuführen oder entgeht ihnen aus diesen Anlässen ein Arbeitsverdienst, so gilt für den Ersatz § 24 BVG entsprechend.
81. Sind aus den unter Nr. 78 aufgeführten Anlässen auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung Dienstreisen von Angehörigen der deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen auszuführen, so richtet sich die Reisekostenvergütung nach den Sonderbestimmungen des Bundes für Auslandsdienstreisen.
82. Werden aus den in Nr. 78 aufgeführten Anlässen Befundberichte von behandelnden Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen, Krankenblattabschriften u. a. angefordert, so sind die Kosten hierfür nach den von den Behörden der Kriegsopferversorgung des Aufenthaltslandes aus gleichem Anlaß zu vergütenden Sätzen oder, wo solche nicht festgesetzt sind, nach landesüblichen und angemessenen Sätzen zu erstatten.
83. Die Aufwendungen nach den Nrn. 78 bis 82 werden von den deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen verauslagt und bei der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung zur Erstattung angemeldet; dabei sind die nach den Vorschriften des betreffenden Landes gezahlten Beträge im einzelnen zu erläutern. Die Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung erstattet den Betrag in D-Mark unmittelbar an die Legationskasse des Auswärtigen Amtes (Postscheckkonto Köln Nr. 5100). Hiervon abweichende Erstattungsverfahren, die ohne vorherige Beteiligung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung angewendet werden, sind diesem mitzuteilen.
84. Kriegsopfer, die bis zu etwa 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt wohnen, sind nach Möglichkeit bei der der Grenze nächstgelegenen Versorgungsstelle (Versorgungsamt, Versorgungsrätliche Untersuchungsstelle) zu untersuchen. Die Erstattung hierbei entstehender Auslagen richtet sich nach § 24 BVG.

VII. Nachuntersuchung von Kriegsopfern

85. Soweit die Nachuntersuchungen nicht im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes oder durch deutsche Dienststellen im Ausland durchgeführt werden können, sollen sie im allgemeinen nur durchgeführt werden, wenn der ärztliche Dienst des Auslandsversorgungsamtes an Hand der vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Art der als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörung zu der Erkenntnis gelangt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, die eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert und mehr, den Wegfall der Schwerbeschädigteneigenschaft oder den Entzug der Rente erwarten läßt.
86. In Fällen, in denen Nachuntersuchungen wegen der besonderen Verhältnisse am Aufenthaltsort des Berechtigten nicht möglich sind oder einen unverhältnismäßigen Kosten- oder Verwaltungsaufwand erfordern, kann von einer Nachuntersuchung abgesehen und der Neufeststellung ein vom ärztlichen Dienst des Auslandsversorgungsamtes abzugebendes Aktengutachten zugrunde gelegt werden.

VIII. Form, Zustellung und Berichtigung von Bescheiden

87. Bescheide können nach § 27 VfG in jeder Form zugestellt werden, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es bestehen daher keine

Bedenken. Bescheide ins Ausland im Luftpostwege gegen Rückschein oder schriftliches Empfangsbekanntnis oder als Einschreiben durch die Post zu übersenden, wenn dieser Weg für ausreichend und zweckmäßig angesehen wird. Soweit das nicht der Fall ist, kann auf Grund des § 27 Abs. 3 VfG nach § 14 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 verfahren werden.

88. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 28 Abs. 3 VfG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist („auf Verlangen“). § 27 Abs. 3 letzter Halbsatz enthält daher keine zwingende Vorschrift für die Anwendung des dritten Absatzes des § 28. Es wird empfohlen, von ihr nur beim Vorliegen besonderer Gründe Gebrauch zu machen, so z. B., wenn die Übersendung ins Ausland wegen der besonderen Verhältnisse am Wohn- oder Aufenthaltsort des Versorgungsberechtigten mit Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn der Versorgungsberechtigte seinen Wohn- oder Aufenthaltsort erfahrungsgemäß häufiger wechselt, ohne seine neue Anschrift rechtzeitig anzuzeigen.
89. Die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung haben die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen von jeder im Einzelfall getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
90. Bei Kriegsopfern oder ihnen gleichgestellten Personen im Ausland ist die Bindung nach § 24 VfG in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes zu beachten.

Diese Vorschrift bestimmt:

- (1) Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bindung der Verwaltungsbehörden tritt mit der Zustellung oder dem Zugang des Bescheides ein.

Die Verwaltungsvorschriften hierzu lauten:

Gesetzliche Bestimmungen, die die Bindung durchbrechen, enthalten die §§ 25, 40 bis 42 dieses Gesetzes und § 62 des Bundesversorgungsgesetzes. Soweit nicht über Rechtsansprüche entschieden ist, gelten die anerkannten Rechtsgrundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte.

91. Bescheide nach § 8 BVG können unter den Voraussetzungen der §§ 41 und 42 VfG berichtigt werden. Für Bescheide nach § 89 BVG gilt die Verw. Vorschrift Satz 2 zu § 24 VfG.

IX. Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen

92. § 47 VfG ist auch in der Auslandsversorgung uneingeschränkt anzuwenden. Ein allgemeiner Verzicht auf die Rückforderung ist demnach nicht zulässig. Die Beitreibung von Forderungen der Kriegsopferversorgung bei Berechtigten im Ausland ist im Rahmen besonderer Verträge möglich (zwischenstaatliche Abkommen). Es ist zweckmäßig, vor beabsichtigter Beitreibung einer Forderung mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Verbindung zu treten.

X. Lebensbescheinigungen

93. Die Lebensbescheinigung für Kriegsopfer im Ausland wird nach Maßgabe besonderer Regelung eingeholt.
94. Ist die Lebensbescheinigung nicht rechtzeitig beigebracht worden, so ist die Zahlung der Versorgungsbezüge aussetzen und der Berechtigte hiervon in Kenntnis zu setzen. Zugleich ist ihm ein neuer Vordruck der Lebensbescheinigung mit der Aufforderung zuzuleiten, diesen über die zuständige Auslandsvertretung zurückzusenden. Geht die Lebensbescheinigung nicht ein, bleibt die Zahlung eingestellt, bis der Berechtigte sich wieder meldet.

XI. Vorverfahren
und Sozialgerichtsverfahren

95. Bescheide sind in einem Vorverfahren nachzuprüfen, wenn der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte Widerspruch erhebt (§§ 77 ff. SGG). Bescheide an Kriegsoffer im Ausland sind stets mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie soll über die in § 23 VfG vorgeschriebenen Angaben hinaus den Hinweis enthalten, daß die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs auch dann als gewährt gilt, wenn die Widerspruchsschrift fristgerecht bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist, und daß sich der Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen geschäftsfähigen (prozeßfähigen) Bevollmächtigten vertreten lassen kann, als welcher auch der Vertreter eines Kriegsopferverbandes im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes zugelassen ist.
96. Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Widerspruchsbescheid (§ 85 Abs. 3 Satz 2 SGG) soll die entsprechenden zusätzlichen Hinweise enthalten wie die Rechtsbehelfsbelehrung im angefochtenen Bescheid. Sie soll ferner zum Ausdruck bringen, daß der Beteiligte wegen großer räumlicher Entfernung seines Aufenthaltsorts vom Sitz des Gerichts die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragen kann (§ 72 Abs. 3 SGG).

97. Für die Klage und die Rechtsmittel im Sozialgerichtsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 in seiner jeweiligen Fassung.
98. Es ist zu beachten, daß eine Klage gegen Verwaltungsakte (Widerspruchsbescheide), die Kannbezüge und Härteausgleiche zum Gegenstand haben, nur darauf gestützt werden kann, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG).

E. Übergangs- und Schlußregelungen

99. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG in der neuen Fassung erfaßt eine Reihe von Deutschen im Ausland, die bisher unter Ziffer 6 Buchstabe a der früheren Richtlinien fielen. Nr. 6 der Regelungen erfaßt eine Reihe von Kriegsopfern im Ausland, die bisher nach § 89 BVG versorgt wurden. Diese veränderte Rechtsgrundlage ist in etwaigen neuen Bescheiden zum Ausdruck zu bringen oder den Betroffenen mitzuteilen.
100. Die nachstehenden Rundschreiben und Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind neben der vorstehenden Regelung weiter anzuwenden:

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Rundschreiben	14. 8. 1952 — IV b 5 — 3642/52	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Irland und Italien	BVBl. S. 106 Nr. 91
Rundschreiben	5. 9. 1952 — IV b 5 — 4002/52	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit den USA	BVBl. S. 126 Nr. 100
Rundschreiben	23. 10. 1952 — IV b 5 — 4704/52	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Großbritannien und Nordirland	BVBl. S. 137 Nr. 111
Rundschreiben	15. 11. 1952 — IV b 5 — 5077/52	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit den britischen Überseegebieten	BVBl. S. 143 Nr. 119
Rundschreiben	4. 2. 1953 — IV b 5 — 501/53	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit dem Austral. Bund, Neuseeland und Island	BVBl. S. 13 Nr. 20
Rundschreiben	11. 4. 1953 — IV b 5 — 1421/53	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Ceylon	BVBl. S. 52 Nr. 48
Rundschreiben	15. 4. 1953 — IV b 5 — 2011/53	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Indien, Pakistan und der Südafrikanischen Union	BVBl. S. 52 Nr. 49
Rundschreiben	21. 10. 1953 — IV b 5 — 5790/53	Postüberweisungsverkehr mit Dänemark	BVBl. S. 173 Nr. 113
Rundschreiben	14. 12. 1953 — IV b 5 — 6994/53	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Kanada	BVBl. 1954 S. 12 Nr. 10
Rundschreiben	21. 5. 1954 — IV b 5 — 3142/54	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Griechenland	BVBl. S. 79 Nr. 55
Rundschreiben	4. 6. 1954 — IV b 5 — 3506/54	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Finnland	BVBl. S. 16 Nr. 65
Rundschreiben	7. 8. 1954 — IV b 5 — 4864/54	Postzahlungsverkehr mit der Republik Österreich	BVBl. S. 111 Nr. 74
Rundschreiben	22. 11. 1954 — IV b 5 — 6809/54	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Norwegen	BVBl. S. 148 Nr. 105
Rundschreiben	31. 1. 1955 — V a 5 — 692/55	Postüberweisungsdienst mit Italien	BVBl. S. 43 Nr. 29
Rundschreiben	21. 6. 1955 — V a 5 — 3751/55	Postzahlungsverkehr mit dem Ausland	BVBl. S. 121 Nr. 78
Rundschreiben	4. 7. 1955 — V a 5 — 4171/55	Postüberweisungsdienst mit Japan	BVBl. S. 121 Nr. 79
Rundschreiben	19. 7. 1956 — V a 5 — 6554/56	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit der Ungarischen Volksrepublik	BVBl. S. 132 Nr. 61

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Rundschreiben	1. 2. 1957 — V a 5 — 433 57	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit der CSR und der Republik Uruguay sowie Neuregelung des Postanweisungsdienstes mit Tunesien	BVBl. S. 35 Nr. 23
Rundschreiben	9. 4. 1957 — V a 5 — 2683 57	Aufnahme des Postanweisungsdienstes mit Chile	BVBl. S. 70 Nr. 39
Rundschreiben	14. 5. 1959 — V a 5 — 2787,59	Kosten- und gebührenfreie Zahlungen von Versorgungsleistungen an Kriegsoffer im Ausland	BVBl. S. 63 Nr. 28
Schr. an den Hauptverband der gewerbl. Berufsgenossenschaften	17. 12. 1952 — IV b 5 — 4601,52 — Anlage —	Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem BVG mit Ansprüchen aus der gesetzl. Unfallversicherung (Fremdarbeiter)	BVBl. 1953 S. 4 Nr. 9
Schreiben an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg	5. 10. 1953 — IV b 5 — 3836 53	Versorgung türkischer Staatsangehöriger, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht eine Schädigung erlitten haben, und ihrer Hinterbliebenen	nicht veröffentlicht
Schr. an das Arbeitsmin. Baden-Württemberg; nachr. an die Länder mit Auslandsversorgungsämtern	19. 3. 1956 — V a 5 — 1673 56	Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem BVG mit laufenden Unterstützungen an Anspruchsberechtigte nach dem G 131	nicht veröffentlicht
Schr. an den Sen. für die Arbeitsbehörde Hamburg; nachr. an die übrigen Länder	29. 9. 1956 — V a 4 — 7426 56	Örtliche Zuständigkeit für die in Marokko und Tunesien wohnenden Versorgungsberechtigten	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	4. 10. 1958 — V a 4 — 5306,58	Ausstellung von Jahresbescheinigungen für versorgungsberechtigte Kriegsoffer im Ausland	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	17. 7. 1959 — V a 5 — 5190 — 4006,59	Versorgung im Ausland lebender uneheleicher Kinder nichtdeutscher Staatsangehörigkeit	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	25. 4. 1960 — V a 1 — 5195.3 — 926,60	Vorübergehender Aufenthalt im Ausland bei Ausbildung in einer Fremdsprache	BVBl. S. 59 Nr. 25 — Erster Absatz —
Rundschreiben	6. 10. 1960 — V a 1 — 5191.0.03 — 4959,60	Kostenersatz für im Ausland durchgeführte Badekuren von Bundesbediensteten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland	nicht veröffentlicht
Schr. an den Sen. für Arbeit Bremen; nachr. an die Länder mit Auslandsversorgungsämtern	7. 10. 1960 — V a 1 — 5191.0 — 4569,60	Berechtigte nach § 7 Nr. 2 BVG, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Geltungsbereich des BVG erworben haben	nicht veröffentlicht
Schr. an den Arbeits- und Sozialmin. des Landes Nordrhein-Westfalen; nachr. an die übrigen Länder	12. 12. 1960 — V a 1 — 5192.0.05 — 5607,60	Anwendung von § 64 Abs. 2 Satz 2 BVG in der Auslandsversorgung	nicht veröffentlicht
Schreiben an den Senator für die Arbeitsbehörde Hamburg	28. 12. 1960 — V a 1 — 5193.6 — 6277,60	Versorgung marokkanischer und tunesischer Staatsangehöriger, die durch einen Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und ihrer Hinterbliebenen	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	5. 4. 1961 — V a 1 — 5193.5.50 — 720,61	Einschaltung der deutschen Vertretungen bei der Einbeziehung von Ausländern nichtdeutscher Volkszugehörigkeit	nicht veröffentlicht

101. Die nachstehenden Schreiben und Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung werden aufgehoben:

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Schr. an den Sen. für Arbeit Bremen; nachr. an die Länder mit Auslandsversorgungsämtern	5. 9. 1952 — IV b 5 — 3744/52	Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Versorgungsberechtigte im Ausland	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	22. 7. 1953 — IV b 5 — 4117/53	Erstattung von Unterstützungsleistungen an hilfsbedürftige Kriegsoffer durch die Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung	nicht veröffentlicht
Schr. an das Bayer. Staatsmin. für Arbeit und soziale Fürsorge	2. 4. 1954 — IV b 5 — 6362/53	Versorgung der im Kleinen Walsertal lebenden deutschen Kriegsoffer	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	24. 4. 1955 — V a 5 — 2507/55	Regelung von Versorgungsansprüchen solcher Kriegsoffer im Ausland, auf die das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StaRegG) Anwendung findet	BVBl. S. 90 Nr. 60
Rundschreiben	19. 9. 1955 — V a 5 — 5602/55	Fristwahrung nach dem BVG bei Kriegsoffern, die unter das I. StaRegG fallen	BVBl. S. 169 Nr. 115
Rundschreiben	14. 11. 1955 — V a 5 — 6054/55	Anwendung des § 67 BVG und Gewährung von Darlehen aus Fürsorgemitteln	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	27. 3. 1956 — V a 5 — 2052/56	Befriedigung von Ersatzansprüchen ausländischer Fürsorgebehörden und privater ausländischer Fürsorgeeinrichtungen	BVBl. S. 75 Nr. 36
Rundschreiben	20. 7. 1956 — V a 5 — 6139/56	Versorgungsrechtliche Behandlung von Kriegsoffern, die sich an einem Ort des Auslandes aufhalten, der zum Bereich des kleinen Grenzverkehrs gehört	BVBl. S. 144 Nr. 73
Schr. an das Bayer. Staatsmin. für Arbeit und soziale Fürsorge	15. 8. 1956 — V a 4 — 6716/56	Zuständigkeit der Auslandsversorgungsämter bei zu Unrecht gezahlten Inlandsversorgungsbezügen	BVBl. S. 145 Nr. 74
Rundschreiben	15. 10. 1956 — V a 4 — 8283/56	Verfahrensrechtliche Zweifelsfragen in der Auslandsversorgung	BVBl. S. 191 Nr. 102
Rundschreiben	7. 11. 1956 — V a 4 — 8550/56	Hinweise in den Ruhensbescheiden auf die Möglichkeit des Weiterbezugs der Rente	BVBl. S. 191 Nr. 101
Rundschreiben	14. 12. 1956 — V a 4 — 9400/56	Abgabe von Akten bei Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland und örtliche Zuständigkeit im Vorverfahren	BVBl. 1957 S. 2 Nr. 3
Rundschreiben	17. 9. 1957 — V a 5 — 5247/57	Auskunftserteilung und Hinweise durch die Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung bei Aufenthaltsnahme im Ausland	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	9. 12. 1958 — V a 5 — 5191 — 6459/58	Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Versorgung nach § 8 BVG	nicht veröffentlicht
Schr. an den Sen. für Arbeit Bremen; nachr. an die übrigen Länder	30. 4. 1959 — V a 5 — 5315 — 829/59	Bindung an § 24 VfG in der Auslandsversorgung	BVBl. S. 62 Nr. 26
Rundschreiben	24. 7. 1959 — V a 5 — 5190 — 4150/59	Neufassung der Richtlinien für die Versorgung von Kriegsoffern im Ausland vom 18. 2. 1955 i. d. F. vom 3. 1. 1956	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	9. 12. 1959 — V a 5 — 5091 — 5627/59	Beginn der Versorgung bei Anwendung des § 8 BVG auf ehemalige Deutsche	nicht veröffentlicht

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Rundschreiben	14. 4. 1960 — V a 1 — 5192.0.00 — 2507/60	Unterrichtung der Antragsteller über die Vorlage von Versorgungsakten zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 8 oder § 89 BVG	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	25. 4. 1960 — V a 1 — 5193.6 — 543/60	Behandlung von Anträgen im Ausland lebender ehemaliger Arbeitskräfte ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Fremdarbeiter), deren gesundheitliche Schädigung zugleich ein Arbeitsunfall ist	BVBl. S. 58 Nr. 23
Rundschreiben	5. 5. 1960 — V a 1 — 5193.5.55 — 2460/60	Behandlung von Anträgen im Ausland lebender ehemaliger Arbeitskräfte ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Fremdarbeiter), deren gesundheitliche Schädigung zugleich ein Arbeitsunfall ist, wenn der Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruht	BVBl. S. 58 Nr. 24
Rundschreiben	2. 6. 1960 — V a 4 — 5192.0.02 — 2710/60	Zusammenarbeit zwischen Inlands- und Auslandsversorgungsämtern — Zuständigkeit bei der Versorgung von Hinterbliebenen —	BVBl. S. 110 Nr. 34
Rundschreiben	6. 7. 1960 — V a 1 — 5190.1.11 — 4012/60	Auswirkung des Ersten Neuordnungsgesetzes bei der Durchführung der Versorgung von Kriegsoptionen im Ausland (aufgehoben mit Ausnahme des Teiles A und der Ziffer 3 in Verbindung mit Nr. 6 Buchst. f der Richtlinien i. d. F. vom 24. 7. 1959)	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	20. 7. 1960 — V a 1 — 5190.1.11 — 4131/60	Prüfung der Staatsangehörigkeit	BVBl. S. 120 Nr. 39
Rundschreiben	20. 7. 1960 — V a 1 — 5190.1.11 — 4294/60	Auswirkungen des Ersten Neuordnungsgesetzes auf Berechtigte nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	15. 8. 1960 — V a 1 — 5190.1.11 — 4292/60	Umdeutung von Entziehungsbescheiden in Ruhensbescheide	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	10. 10. 1960 — V a 1 — 5190.1.11 — 5118/60	Auswirkungen des Ersten Neuordnungsgesetzes bei der Durchführung der Versorgung von Kriegsoptionen im Ausland	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	21. 11. 1960 — V a 1 — 5190.0.05 — 5741/60	Beginn der Zahlung in Fällen der Ziffer 6 der Richtlinien i. d. F. vom 24. 7. 1959	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	20. 1. 1961 — V a 1 — 5190.1.11 — 6045/60	Auswirkung des Ersten Neuordnungsgesetzes bei der Durchführung der Versorgung von Kriegsoptionen im Ausland	BVBl. S. 34 Nr. 16
Rundschreiben	20. 4. 1961 — V a 1 — 5190.1.11 — 517/61	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit	BVBl. S. 71 Nr. 45

102. Außer den in Nr. 101 benannten Schreiben und Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung werden die den Arbeitsministern und Senatoren für Arbeit der Länder in besonderen Einzelfällen zugegangenen Entscheidungen, die entweder in diesen Regelungen aufgegangen sind oder ihnen entgegenstehen, für die Zukunft aufgehoben.

103. Soweit in den noch weitergeltenden Rundschreiben und Einzelschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf die in Nr. 101 aufgehobenen Schreiben und Rundschreiben verwiesen wird, treten die entsprechenden Regelungen der Nrn. 1 bis 99 an ihre Stelle.

104. Die im kleinen Walsertal (Verwaltungsbezirk Bregenz/Österreich) lebenden deutschen Kriegsoptionen sind versorgungsrechtlich wie Deutsche im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG zu behandeln.

Anlage A (zu Nr. 43 der Regelungen)

I. § 28 der Verordnung zur Kriegsoptionenfürsorge vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 653)

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Kriegsoptionenfürsorge ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsoptionenfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Beschädigte oder Hinterbliebene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden, so ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsoptionenfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich sich der Beschädigte oder Hinterbliebene tatsächlich aufhält.

(2) Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Waisen ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt die Waise vor Beginn der Ausbildung angehört hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden oder hat die Waise vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt der Waise.

(3) Hat ein Beschädigter oder Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist örtlich zuständig der überörtlich zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich sich das nach der Auslandszuständigkeitsverordnung vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 726) für die Versorgung des Beschädigten oder Hinterbliebenen zuständige Versorgungsamt befindet.

II. Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferfürsorge bei Berechtigten im Ausland

Nach § 28 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) ist für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Beschädigte oder Hinterbliebene, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in dessen Bereich sich das nach der Auslandszuständigkeitsverordnung vom 4. November 1955 (BGBl. I S. 726) für die Versorgung des Beschädigten oder Hinterbliebenen zuständige Versorgungsamt befindet.

Anträge auf Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind folgenden Stellen zuzuleiten:

Von Berechtigten

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland (Versorgungsamt Flensburg*) an das Landeswohlfahrtsamt Schleswig-Holstein — Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte — in Kiel, Brunswiker Str. 16—22,
- b) in den Niederlanden und in Belgien (Versorgungsamt Aachen) an den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene — in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstr. 2,
- c) in Luxemburg (Versorgungsamt Trier) an das Landeswohlfahrtsamt Rheinland-Pfalz — Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene — in Koblenz, Hochhaus,
- d) in Frankreich (Versorgungsamt Karlsruhe) an die Hauptfürsorgestelle Baden-Württemberg in Stuttgart, Eßlinger Str. 40,
- e) in der Schweiz (Versorgungsamt Radolfzell) an die Hauptfürsorgestelle Baden-Württemberg in Stuttgart, Eßlinger Str. 40,
- f) in Österreich (Versorgungsamt I München) an die Bayer. Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in München, Deroystr. 10,
- g) in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Irland und den außereuropäischen Staaten — mit Ausnahme der Türkei, der amerikanischen Staaten und Kanadas — (Versorgungsamt Hamburg) an die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Landesfürsorgeamt — Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte — in Hamburg I, Ernst-Merck-Str. 9,
- h) in den amerikanischen Staaten und Kanada (Versorgungsamt Bremen) an den Senator für Wohlfahrt und Jugend — Hauptfürsorgestelle — in Bremen, Am Wall 199,
- i) in der Türkei und im übrigen europäischen Ausland (Versorgungsamt I Stuttgart) an den Württembergischen Landesfürsorgeverband — Abt. Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene — in Stuttgart, Lindenspürstr. 39.

*) Vom 1. April 1962 an das VA Schleswig.

Anlage B (zu Nr. 66 der Regelungen)

Verordnung

über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) vom 4. November 1955

(Bundesgesetzbl. I S. 726)

§ 1

Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wird durchgeführt für Personen

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland vom Versorgungsamt Flensburg*),
- b) in den Niederlanden und in Belgien vom Versorgungsamt Aachen,
- c) in Luxemburg vom Versorgungsamt Trier,
- d) in Frankreich vom Versorgungsamt Karlsruhe,
- e) in der Schweiz vom Versorgungsamt Radolfzell,
- f) in Österreich vom Versorgungsamt I München,
- g) in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Irland und den außereuropäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei, der amerikanischen Staaten und Kanadas vom Versorgungsamt Hamburg,
- h) in den amerikanischen Staaten und Kanada vom Versorgungsamt Bremen,
- i) in der Türkei und im übrigen europäischen Ausland vom Versorgungsamt I Stuttgart.

§ 2

Orthopädische Versorgung gewähren die Orthopädischen Versorgungsstellen am Sitz der in § 1 genannten Versorgungsämter, jedoch für den Bereich

- des Versorgungsamts Flensburg*)
die Orthopädische Versorgungsstelle Neumünster,
- des Versorgungsamts Aachen
die Orthopädische Versorgungsstelle Köln,
- des Versorgungsamts Trier
die Orthopädische Versorgungsstelle Koblenz,
- des Versorgungsamts Radolfzell
die Orthopädische Versorgungsstelle Freiburg i. Br.

§ 3

§ 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Für Versorgungsberechtigte im Ausland ohne festen Aufenthalt in einem Staat oder mit mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Staaten bleibt das Versorgungsamt zuständig, das zuerst Versorgung nach den zu § 64 Abs. 1 Nr. 1**) in Verbindung mit § 7 und § 8 des Bundesversorgungsgesetzes ergangenen Richtlinien über die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland gewährt hat.

§ 5

Haben die Hinterbliebenen oder einzelne von ihnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so findet für die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang des Todes oder der Verschollenheit mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechende Anwendung.

§ 6

Hat eine Hinterbliebene ihren Wohnsitz zum Zwecke der Eheschließung in das Ausland verlegt, so wird für die Gewährung der Abfindung nach § 44 des Bundesversorgungsgesetzes eine Zuständigkeit nach § 1 nur begründet, wenn zugleich der Wohnsitz versorgungsberechtigter Waisen in das gleiche Aufenthaltsland verlegt worden ist.

*) Vom 1. April 1962 an das VA Schleswig.

**) Vom 1. Juni 1960 an: § 64 Abs. 2 BVG in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes.

§ 7

Für Personen, die nach den Richtlinien über die Versorgung von Kriegsoptionern im Ausland versorgungsrechtlich wie Inländer behandelt werden, bleibt das bisherige Versorgungsamt zuständig.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung auch im Lande Berlin.

Anlage C (zu Nr. 77 der Regelungen)**Übersicht über die zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden zuständigen Behörden**

Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise) oder den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. von Artikel 116 Abs. 1 GG ergibt sich aus § 27 in Verbindung mit § 17 des (Ersten) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65).

Sachlich zuständig sind:

in Baden-Württemberg

die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter,

in Bayern

die Landratsämter und die kreisfreien Städte,

in Berlin

der Senator für Inneres,

in Bremen

für Personen, die in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven dauernden Aufenthalt haben, und für Personen, die in Deutschland (Gebietsstand 31. 12. 1937) geboren sind: das Stadt- und Polizeiamt Bremen bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde —; im übrigen: Der Senator für Inneres,

in Hamburg

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg — Rechtsamt —,

in Hessen

die Regierungspräsidenten und die Polizeipräsidenten,

in Niedersachsen

die Regierungspräsidenten und die Präsidenten der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg,

in Nordrhein-Westfalen

die Kreisverwaltungen und die kreisfreien Städte,

in Rheinland-Pfalz

die Landratsämter, die Polizeipräsidenten und die Polizeidirektionen,

im Saarland

der Minister des Innern,

in Schleswig-Holstein

der Innenminister, der Oberbürgermeister der Stadt Kiel, der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck,

in den Fällen des § 17 Abs. 3 des 1. StaRegG, d. h. soweit nicht eine Landesbehörde örtlich zuständig ist,

das Bundesverwaltungsamt (BVA) — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln.

— MBI. NW. 1962 S. 126.

II.**Ministerpräsident — Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist in den Ruhestand getreten: Verwaltungsgerichtsrat Hermann Neumann beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBI. NW. 1962 S. 139.

Innenminister**Öffentliche Sammlung
Deutsches Komitee des Weltkinderhilfswerks
der Vereinten Nationen**

Bek. d. Innenministers vom 4. 1. 1962
I C 3.24 — 12.22

Die im MBI. NW. 1961 S. 1098 veröffentlichte Sammlung des Deutschen Komitees des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Köln, Mohrenstr. 6, habe ich bis zum 15. 2. 1962 verlängert.

— MBI. NW. 1962 S. 139.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. Groß zum Regierungsdirektor; Polizeihauptkommissar A. Dern zum Polizeirat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsrat K. A. Rotberg zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsmedizinalrat Dr. G. Wetzig zum Regierungs- und Medizinalrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor B. Mayweg zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor M. Müller zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor W. Vollmer zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor E. Ebel von der Bezirksregierung Düsseldorf an die Bezirksregierung Köln; Regierungsrat H. Brinkkötter von der Bezirksregierung Detmold an die Bezirksregierung Münster; Regierungsrat R. Hebenstreit von der Landesrentenbehörde an das Innenministerium; Regierungsrat H. Frohn von der Bezirksregierung Köln an die Bezirksregierung Münster; Regierungsrat Dr. H. Jocks von der Bezirksregierung Arnsberg an die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen.

Es sind ausgeschieden: Regierungsrat Dr. H. Holtzem, Bezirksregierung Düsseldorf, wegen Übernahme in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz; Regierungsrat B. Jansen wegen Übernahme in den Dienst einer Kreisverwaltung.

— MBI. NW. 1962 S. 139.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Bediensteten der Landeskulturverwaltung**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 12. 1961 — I. Hb. 02 —

Der Dienstausweis Nr. 38 des behördlich geprüften Vermessungstechnikers Wilhelm Müßeler vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Euskirchen, ausgestellt am 16. 2. 1959 vom Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung, ist verlorengegangen.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf, Tannenstraße 24 A, zuzuleiten.

— MBI. NW. 1962 S. 139.

Arbeits- und Sozialminister**Druckgasverordnung****hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenventils 28,8 Propan DIN 477**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 12. 1961 — III A 2
— 8551 Tgb. Nr. 235.61

Auf Antrag der Firma Carl Esser in Weiden bei Köln wird gemäß Ziffer 12 Abs. 5 der Technischen Grundsätze zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152) nach Anhören des Deutschen Druckgasausschusses unter Zugrundelegung der von der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem durchgeführten Baumusterprüfung (Bericht vom 16. Oktober 1961 Nr. 12988.61 4.2330.61) die Bauart des

Sicherheitsventils im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenventils 28,8 Propan DIN 477 für Flaschen mit mehr als 14 kg Füllgewicht nach den Zeichnungen

Nr. 2670	vom 30. 9. 1961
Nr. 2670/3	vom 27. 3. 1961
Nr. 2670/4a	vom 3. 10. 1961
Nr. 2670/5	vom 20. 5. 1961
Nr. 2670/6	vom 29. 9. 1961
Nr. 2670/7	vom 29. 9. 1961
Nr. 2670/8	vom 25. 9. 1961

anerkannt und der Herstellung dieses Sicherheitsventils im Betrieb der Firma Carl Esser in Weiden bei Köln zugestimmt.

Die Bauartanerkennung und die Herstellungszustimmung werden auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1963 befristet.

Sie werden unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

1. Bauart, Abmessungen und Werkstoffe müssen den oben genannten Zeichnungen entsprechen. Sämtliche Bauteile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.
2. Das Sicherheitsventil muß bei einem Druck von $35 \pm 5 \text{ kp/cm}^2$ öffnen und spätestens bei einem Druck, der nicht kleiner als 90% des tatsächlichen Öffnungsdruckes ist, schließen.
3. Das Sicherheitsventil muß bis zum Öffnen und bei anschließender Druckentlastung nach dem Schließen gegen die Atmosphäre dicht sein.
4. Zum Schutz des Ventilsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit ist die Austrittsöffnung des Ventiles mit einer Abdeckplatte (Signalscheibe) zu versehen, die beim Ansprechen des Sicherheitsventils herausspringt oder zerreißt, und so anzeigt, daß das Ventil angesprochen hat.
5. Der Berstdruck der Abdeckplatte (Signalscheibe) darf nicht größer als 3 kp/cm^2 sein.

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Auf einer Schlüsselfläche des Flaschenventils sind die Buchstaben SV und der Soll-Ansprechdruck 35 kp/cm^2 einzustempeln. Ventile ohne Herstellerzeichen und vorstehende Kennzeichnung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. Jedes Sicherheitsventil ist vor dem Aufsetzen der Signalscheibe durch einen verantwortlichen Angehörigen des Herstellerwerkes auf Einhaltung der vorgeschriebenen Druckgrenzen beim Öffnen und Schließen und anschließend auf Gasdichtheit bis 30 kp/cm^2 zu prüfen. Nach der Prüfung ist die Einstellung durch einen Kerbnagel gegen Verstellung zu sichern.

— MBI. NW. 1962 S. 140.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Änderung der Liste****der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 1. 1962 — II C 1 — 24.13

Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
I. Neuzulassungen				
Lückerath	Erich	16. 9. 1927	Köln-Nippes, Neußer Str. 465	L 11
II. Löschungen				
keine				
III. Änderung des Ortes der Niederlassung				
Czeschlik	Wolfgang	3. 5. 1914	Viersen, Hohe Buschstr. 10	C 3
Eis	Hans Bernd	8. 8. 1930	Duisburg, Düsseldorfer Str. 273	E 8

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 30. 10. 1961 — II C 1 — 24.13 (MBI. NW. S. 1716)

— MBI. NW. 1962 S. 140.

Bekanntmachung

des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Rektor Anton Ticheloven, Nieurkerk, Schulstr. 8, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Frhr. von Vittinghoff-Schell, Weeze, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953

in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 2. Januar 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Klausa

— MBl. NW. 1962 S. 141.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. BGB § 883; ErbbauVO § 9 II Satz 1. — Eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf künftige anderweitige Festsetzung des Erbbauzinses steht zu § 9 II Satz 1 ErbbauVO in Widerspruch, wenn Bemessungsgrundlage für den künftig neu festzusetzenden Erbbauzins das jeweilige Gehalt einer bestimmten Beamtengruppe bildet. OLG Hamm vom 19. Juli 1961 — 15 W 219/61	8
Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen	1		
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	2		
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren	3		
Änderung der Strafvollstreckungsordnung	4		
Laufbahnverordnung; hier: Erwerb der Befähigung und Festsetzung einer Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer	4	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
Bekanntmachungen	4	1. BoRG NRW §§ 17, 26, 29. — Gegen die Versagung des Siedlereignungsscheines ist in Nordrhein-Westfalen die Anrufung des Bodenreformgerichts zulässig. — Das Gericht hat uneingeschränkt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Eignungsscheines gegeben sind. OLG Düsseldorf vom 6. September 1961 — 3 Wlv 14/61	9
Hinweise auf Rundverfügungen	5		
Personalnachrichten	5	2. GBO § 35; LVO § 37 I f, IV. — Ein im Feststellungsverfahren nach § 37 I f LVO ergangener rechtskräftiger Hoferbenfeststellungsbeschuß genügt zum Nachweis der Hoferbfolge gegenüber dem Grundbuchamt zumindest dann, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen ist. OLG Hamm vom 20. September 1961 — 15 W 215/61	11
Gesetzgebungsübersicht	6		
Rechtsprechung		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	12
Zivilrecht			
1. GVG § 158. — Soll der ersuchte Richter den Offenbarungseid abnehmen, so ist er nicht befugt, dieses Ersuchen mit der Begründung abzulehnen, das ersuchende Gericht habe zu Unrecht angenommen, die förmlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung seien erfüllt. OLG Köln vom 8. August 1961 — 2 AR 9/61	7		

— MBl. NW. 1962 S. 141.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 4. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 4. Tagung auf

Mittwoch, den 31. Januar 1962, 10.00 Uhr,
nach
Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Haushaltssatzung 1962
3. Ergänzung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 11. 1954
4. Änderung und Ergänzung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 1. 4. 1959
5. Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse vom 1. 4. 1959
6. Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank vom 20. 12. 1954
7. Abnahme der Jahresrechnung 1959 und Entlastung
8. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß und zu Fachausschüssen.

Köln, den 20. 1. 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBl. NW. 1962 S. 142.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.